

№ 48. Sonnabend den 26. Februar 1848.

Ständische Angelegenheiten.

(Nach der Allg. Preuß. Ztg.)
(Sitzung vom 19. Febr.)

§ 249. „Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß- oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern die Verletzung nicht mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist und nicht die Beraubung der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit, oder eine Verstümmelung oder eine Geisteskrankheit zur Folge gehabt hat."

Angenommen.

§ 250. „Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder wer, einem besonderen obrigkeitlichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, soll mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinal-Person nicht herbeigeschafft werden kann."

Einige Redner wollen die Worte: „oder wer einem obrigkeitlichen Verbote zuwider" streichen, weil man die Uebertretung einer obrigkeitlichen Verfügung nicht zum Verbrechen stempeln dürfe, und weil sie glauben, daß nach der Fassung dieser Worte auch approbirte Aerzte durch ein solches Verbot getroffen werden könnten. Die Regierung erklärt, daß nur nicht approbirte Aerzte gemeint seien. Gegen den Antrag auf Streichung dieser Worte wird geltend gemacht, daß ohne diese Bestimmung die Behörden nicht die Macht haben würden, Mißbräuchen zu steuern. Es wird dabei auf Fälle hingewiesen, welche in der neuesten Zeit vorgekommen. Mehrere Redner beharren trotz der Erklärung der Regierung bei der Ansicht, daß nach der Fassung des § auch approbirte Aerzte, welche wider ein Verbot eine Kur vorgenommen, in Strafe fallen müßten. Der Antrag auf Streichung der hervorgehobenen Worte wird indeß von 51 gegen 42 Stimmen abgelehnt. Bei dem zweiten Alinea wird ein Antrag auf Streichung desselben nicht unterstützt, das Alinea vielmehr mit der Modifikation angenommen, daß ausgedrückt werde, der ärztliche Beistand dürfe in diesem Falle nicht gegen vorbedungene Belohnung geleistet worden sein.

§ 251. „Medizinal-Personen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen, wenn in Folge der verweigerten Hülfe ein erheblicher Nachtheil für den Kranken entsteht, der Befugniß zur ferneren Praxis für immer oder auf Zeit verlustig erklärt werden.

In milderen Fällen ist der Richter ermächtigt, auf Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern zu erkennen."

Die Abtheilung hat einen Antrag auf Streichung des § 251 mit 13 gegen 2 Stimmen und einen fernern Antrag, den lebenslänglichen Verlust der Praxis als Strafe wegfallen zu lassen, mit gleicher Majorität abgelehnt, indem sie hier erwog, daß bei der großen Gefährlichkeit ärztlicher Pflichtwidrigkeit die Untersagung der Ausübung des ärztlichen Berufes das einzige sicher wirksame Mittel sei. v. Mylius wiederholt den Antrag auf Streichung des §, weil ein Bedürfniß einer solchen Bestimmung nicht vorhanden und alle übrigen Strafgesetzgebungen ein solches Bedürfniß nicht anerkannt hätten. Man möge die deutsche Wissenschaft in Deutschland nicht geringer stellen, als es das Ausland gethan. Neumann stimmt dem Antrage auf Streichung und den Gründen des Korref. v. Mylius bei und macht noch auf die höchst unbestimmte Fassung dieser ganzen Bestimmung aufmerksam. Er trägt für den Fall, daß der Wegfall des § nicht beschlossen würde, darauf an, daß die Entziehung der Praxis auf Zeit oder für immer in Wegfall gebracht werde. Reg.-Kom. Bischoff behauptet, daß das Bedürfniß dieser Bestimmung aus der Erfahrung sich ergeben habe, wiederspricht der Behauptung, daß die Fassung ungenau sei und der Ansicht es stünde dem Staate überhaupt nicht zu, die Praxis zu untersagen. Er weist dabei auf die Gewerbeordnung hin. Zimmermann macht darauf aufmerksam, daß von der Ministerbank aus be einer früheren Gelegenheit gesagt worden sei, der Arzt gehöre nicht in die Kategorie der Beamten. Heute höre man von eben dieser das Gegentheil. Das sei kein erfreulicher Zustand der Gesetzgebung. Es sei in den Gesetzen schon vorgesehen, daß die Fahrlosigkeit des Arztes nicht straflos bleiben könne. Der Redner bedauert unter „allgemeinem Murren", „wachsendem Murren" und „O, O!", daß die mangelhaften Motive des Entwurfs so wenig Auskunft über die Begründung der Nothwendigkeit einer solchen speziellen Strafbestimmung geben. Camphausen widerspricht der Behauptung des Reg. K., daß diese Strafbestimmung bereits im bestehenden Recht eine Stelle gefunden habe und bestreitet ebenfalls, daß das Bedürfniß derselben nachgewiesen sei. Auch er beklagt die Unvollständigkeit des Materials. Es fehle zur Beurtheilung des Strafgesetzes eine Statistik über den thatsächlichen Zustand des Landes gänzlich. Wäre aber auch eine Veranlassung zu diesem § da, so würde er doch in der vorgeschlagenen Art den Zweck nicht erreichen können, würde unausführbar sein. Der Redner sucht dies zu erweisen, indem er die einzelnen Merkmale des Thatbestandes: „dringende Gefahr", „erheblicher Nachtheil", „hinreichende Ursache", durchgeht und die Schwierigkeit des Beweises zeigt. Diese Schwierigkeit des Beweises sei für ihn ein Grund, auf den § zu verzichten, um nicht ein Strafgesetz in die Welt zu setzen, welches nur die Folge habe, anklagen, aber nicht die Folge verurtheilen zu können. Unter Unruhe in der Versammlung bemerkt der Redner noch, daß, da kein Arzt in der Versammlung sitzen könne, man sich vor dem, den konstitutionellen Kammern oft gemachten Vorwurfe schützen müsse, daß sie sich vorzugsweise mit den Interessen derjenigen beschäftigen, welche in ihrer Mitte sitzen. Auf das Bedürfniß zurückkommend, bemerkt der Redner noch, daß dasselbe nur hinsichtlich der Armen bestehen könne. Reichten aber die Armen- und Kreisärzte nicht aus, so müsse der Pflicht auch ein Recht gegenübergestellt werden. Nachdem der Justiz-Minister Uhden und eben so v. Gaffron noch einige Worte für den § gesprochen und Camphausen noch einmal replicirt hat, erfolgt die Abstimmung. Der Antrag auf Streichung des § wird verworfen; der Antrag auf Wegfall der Bestimmung, nach welcher auf Entziehung der ärztlichen Praxis zu erkennen wäre, mit einer Mehrheit von mehr als zwei Dritteln angenommen.

§ 252. „Hebammen sind verpflichtet, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, welche eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt. Die Vernachlässigung dieser Pflicht soll mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten geahndet werden."

Krause beantragt den Wegfall der Gefängnißstrafe, weil auf dem Lande oft für einen Bezirk von 2000 Seelen nur eine Hebamme vorhanden sei und es große Nachtheile haben müßte, wenn diese 3 Monate eingesperrt würde. Der Antrag wird verworfen.

§ 253. „Baumeister und Bauhandwerker, welche bei Ausführung eines Baues die Regeln ihrer Kunst dergestalt außer Acht lassen, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von fünfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft und im Rückfalle zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes für immer verlustig erklärt werden."

Ein Antrag auf Streichung des Paragraphs wird verworfen. Ein Antrag, statt „Regeln der Kunst" zu setzen: „baupolizeiliche Vorschriften" wird durch den Vorschlag des Reg.-Komm. Bischoff beseitigt, daß man sagen möge: weder die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst. Ein Antrag, den § in seinem letzten Theile, wo vom Rückfall die Rede ist, fakultativ zu fassen, wird mit Mehrheit von mehr als zwei Dritteln genehmigt.

§ 254. „Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich seines Amtes entsetzt oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden. Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann, wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, zugleich auf Amtsentsetzung oder auf zeitigen oder immerwährenden Verlust der Befugniß zur selbstständigen Betreibung der Kunst oder des Gewerbes erkannt werden, wenn entweder besonders erschwerende Umstände vorliegen oder der Thäter sich im Rückfalle befindet."

Auf den Antrag Camphausens wird beschlossen, daß die Worte: „wenn entweder besonders erschwerende Umstände vorliegen, oder" wegfallen sollen.

§ 255. „Wer sich eines Menschen durch List oder Gewalt bemächtigt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, ist mit fünf- bis zwanzigjährigem Zuchthause zu bestrafen."

Angenommen.

§ 256. „Wer sich eines Menschen unter sechzehn Jahren durch List oder Gewalt bemächtigt, um denselben zum Betteln oder zu anderen unsittlichen oder eigennützigen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, ist mit Zuchthans bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen."

Angenommen, nachdem ein Vorschlag auf Zulassung auch der Gefängnißstrafe nicht unterstützt worden.

§ 257. „Eltern, Vormünder, Erzieher oder Pflegeeltern, welche ein Kind unter sechszehn Jahren einem Anderen zu unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen überlassen, sollen, gleich diesem Anderen, mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft werden."

Wird mit der von der Regierung genehmigten Fassungsbemerkung angenommen, daß statt: „Eltern oder Pflegeväter" gesagt werde: „oder Alle, welchen die Erziehung oder Aufsicht anvertraut war."

§ 258. „Wer sich unbefugter Weise eines Menschen unter sechszehn Jahren durch List oder Gewalt bemächtigt, um ihn mit Kränkung der Erziehungsrechte seiner Eltern oder Vormünder oder mit Gefährdung seines Familienstandes, einem fremden Einflusse in Betreff der Erziehung, des religiösen Bekenntnisses oder der Lebensbestimmung zu unterwerfeu, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten oder mit Strafarbeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden."

Dem Anttrag der Abtheilung, statt „Kränkung" das Wort „Verletzung" zu gebrauchen, wird nicht beigestimmt.

§ 259. „Wer sich einer Frauensperson durch List oder Gewalt bemächtigt und dieselbe entführt oder in seiner Gewalt zurückhält, um sie zur Eingehung einer Ehe oder zur Gestattung des unehelichen Beischlafes zu veranlassen, ist mit Strafarbeit von einem bis zu zehn Jahren oder mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren zu bestrafen, jedoch nur auf den Antrag der Entführten (§ 70) oder auch, wenn sie verheirathet ist, ihres Ehegatten."

Einem Antrage, daß die beiden Fälle des § schärfer auseinander gehalten werden möchten, wird nicht beigestimmt.

§ 260. „Wer eine minderjährige, unverheirathete Frauensperson mit ihrem Willen, aber mit Kränkung der Rechte ihrer Eltern oder ihres Vormundes, entführt, um mit ihr die Ehe zu schließen oder den Beischlaf zu vollziehen, ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder mit Strafarbeit bis zu drei Jahren, jedoch nur auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes zu bestrafen."

Einen Antrag auf Streichung des § hatte die Abtheiung abgelehnt. Hingegen wird der Antrag der Abtheilung: „von dem 16jährigen Alter der Entführten die Strafbarkeit abhängig zu machen," von der Versammlung ebenfalls verworfen und der § 260 angenommen.

§ 261. „Hat der Entführer die Entführte geheirathet, so findet die Bestrafung nur dann statt, wenn die Ehe zuvor für ungültig erklärt worden ist."

Angenommen. (Beschluß folgt.)

Inland.

Berlin, 25. Februar. An die Stelle des verstorbenen Justiz-Kommissarius Hamdorff ist der Justiz-Kommissarius Koehler zu Spremberg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Guben, unter Beibehaltung des Notariats im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. d. O. mit Anweisung

seines Wohnsitzes zu Guben und mit der Befugniß zur Praxis bei den Untergerichten des Gubener Kreises, versetzt worden.

Dem Graveur Julius Seitzinger zu Berlin ist unter dem 18. Februar 1848 ein Einführungs-Patent auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Befestigungsweise der Lampen-Cylinder-Gläser auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter: Nr. 2932 das Reglement über die Landarmenpflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark. Vom 14. Januar d. J.; und Nr. 2933 das Gesetz über das Deichwesen. Vom 28. desselben Monats.

Die Gesetz-Sammlung (Nr. 6) enthält unter Nr. 2932 das Reglement über die Landarmenpflege und die Behandlung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in der Kurmark; vom 14. Januar 1848; — unter Nr. 2933 das Gesetz über das Deichwesen; vom 28. Januar 1848. Dieses Gesetz lautet:

Wir **Friedrich Wilhelm,** von von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc., verordnen, da die bestehenden Gesetze über das Deichwesen sich als unzureichend erwiesen haben, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für alle Theile Unserer Monarchie was folgt:

§ 1. Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt (Inundationsgebiet), nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöht, so wie ganz oder theilweise zerstört werden. Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden. Auf Schutzmaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 2. Vor Ertheilung der Genehmigung (§ 1) hat die Regierung nach ihrem Ermessen in erheblicheren Fällen die Betheiligten zu hören. Ist es ungewiß, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so kann die Regierung eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen. Eine solche Aufforderung ist zweimal in die Amtsblätter des Regierungs-Bezirks einzurücken und in den betreffenden Gemeinden auf die ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 3. Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§ 1) ist zu versagen, wenn, nach dem Urtheile der Regierung, das nothwendige Abflußprofil des Hochwassers dadurch beschränkt werden würde.

§ 4. Ist ein schon vorhandener, zum Schutz der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen, oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe, nach ihrer Anweisung, bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat. Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.

§ 5. Die Regierung ist ermächtigt, Diejenigen, welche den Deich zu erhalten, oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Exekution anzuhalten.

§ 6. Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deichs verpflichtet sei, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von Demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke, nach dem Ermessen der Behörde, durch den Deich geschützt werden. Kann die Ermittelung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht der Regierung frei, die sämmtlichen Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Ortsfeldmark oder Gemeindebezirke der Deich belegen ist, zu den nöthigen Leistungen nach Verhältniß ihres Grundbesitzes, anzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht.

§ 7. Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§ 6) durch ein Resolut fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat, und wie die Beiträge zu vertheilen sind. Gegen ein solches Resolut ist der Rekurs an das Finanzministerium zulässig; derselbe muß jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung des Resoluts beginnenden präklusivischen Frist bei der Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung über den Rekurs an das Ministerium einzusenden, und später angebrachte neue Thatsachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen. Die Vollstreckung des Resoluts wird durch die Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§ 8. Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deichs interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen.

§ 9. Die von der Regierung ausgeschriebenen Beiträge und Leistungeu sind den öffentlichen Lasten gleich zu stellen, und haben in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§ 10. In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulirung der Baulast hat erfolgen müssen (§§ 6 und 7), liegt der Regierung ob, zur Regelung der künftigen Leistungen durch Bildung eines Deichverbandes (§ 11 und folgende), auch ohne Antrag der Betheiligten, die erforderliche Einleitung zu treffen. Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht als erforderlich, so ist die Regierung die fernere Erhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Betheiligten sind von dieser Lage der Sache in Kenntniß zu setzen. Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkenntniß oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

§ 11. Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr oder zur erheblichen Förderung der Landeskultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern, oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher der Ueberschwemmung ausgesetzten Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden. Zuvor sind jedoch alle Betheiligte, nöthigenfalls nach Erlassung eines öffentlichen Aufgebots, welches die im § 2 bestimmte Wirkung hat, mit ihren Anträgen zu hören.

§ 12. Eine solche Vereinigung soll insbesondere in folgenden Fällen herbeigeführt werden: a) wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlegung und ferneren Erhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten; b) wenn die Grundbesitzer einer schon verwallten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither nur von einzelnen Betheiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind; c) wenn dergleichen Deiche und die mittelst derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen werden sollen; d) wenn Verwaltungs- und Meliorations-Anlagen schon bestehender Deichverbände erweitert, und auf unverwallte Grundstücke der noch nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen.

§ 13. Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören, und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu einem Deichverbande vereinigt werden. Eine Ausnahme kann namentlich dann gestattet werden, wenn für einen Theil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann.

§ 14. Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit landesheralicher Genehmigung entweder zu Einem Deichverbande vereinigt, oder unter eine gemeinsame Deichverwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und anderen außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

§ 15. Für jeden Deichverband ist ein landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind: a) der Umfang des Societätszweckes, b) die Deichpflicht oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung und Unterhaltung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen, c) die von den Grundbesitzern zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums, d) das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht, e) die Organisation, so wie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungs-Behörde, f) das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken, g) die Folgen der Ausdeichung.

§ 16. Die Deichpflicht (§ 15 b.) muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit oder dabei bevorrechtet sind, nach dem im Statute zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaßstab ist in der Regel das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen; aus besonderen Gründen kann jedoch ein anderer Vertheilungs-Maßstab zugelassen werden. Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise, auch nicht durch Verjährung, erworben werden.

§ 17. Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt selbst dann nach den Grundsätzen des § 16, wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund spezieller Rechtstitel zwischen diesen Personen in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne danach von Anderen ganz übertragen werden mußten. In solchen Fällen können aber die durch einen speziellen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die, erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten, nach Maaßgabe desselben, insoweit fordern, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der früheren Schutzanlagen nothwendig waren. Die Verpflichtung zu solchen Entschädigungen kann gegen eine verhältnißmäßige Vergütung abgelöst werden.

§ 18. Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablöslich auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§ 19. Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungs-Behörde in eben der Art, wie dies bei den öffentlichen Lasten zulässig ist, durch Exekution gezwungen werden. Diese Exekution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstück, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

§ 20. Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deich-Behörde, dem Verbande den zu den Schutz- und Meliorations-Anlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Der außerordentliche Werth ist bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung nicht in Anrechnung zn bringen.

§ 21. Auch diejenigen Bschränkungen des Eigenthums, denen sich die nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer des Vorlandes, oder der am Flußufer, in der Nähe der Deiche, oder der gemeinschaftlichen Gräben und Schleusen belegenen Grundstücke zu unterwerfen haben, sind in dem Deich-Statute näher zu bestimmen.

§ 22. Streitigkeiten über die Fragen, ob ein Grundstück nach 16 deichpflichtig ist, oder wie die Deichlast zu vertheilen ist, sind mit Ausschluß des Rechtsweges, von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

§ 23. Die bei Publikation des gegenwärtigen Gesetzes vorhandenen Deichordnungen und Statute bleiben zwar in Kraft, doch sollen diejenigen, bei denen es erforderlich erscheint, einer Revision unterworfen werden. Ihre Abänderung und Aufhebung kann nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

§ 24. Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

§ 25. Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörde, alle Bewohner der bedrohten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeltlich Hilfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen. Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern, und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten, und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

§ 26. Auf Deiche, die zu einem Deichverbande gehören, findet die Vorschrift des § 25 nur in so weit Anwendung, als das Deichstatut nicht andere Bestimmungen enthält.

§ 27. In Beziehung auf die Anlegung oder Veränderung von Deichen oder Meliorationswerken, welche auf die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen einzuwirken geeignet sind, bewendet es bei der Vorschrift des § 12 des Regulativs vom 10. 30. September 1828, über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

§ 28. Alle von dem gegenwärtigen Gesetze abweichende Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze oder der für einzelne Landestheile bestehenden Verordnungen, namentlich die §§ 63 bis 65, Titel 15, Theil II. des allgemeinen Landrechts, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. — Gegeben Berlin, den 28. Januar 1848. — (L. S.) Friedrich Wilhelm. — v. Savigny. v. Bodelschwingh. Uhden. v. Düesberg. — Beglaubigt: Bode.

Be lin, 24. Febr. Gestern fand bei Ihren kgl. Majestäten im weißen Saale des Schlosses großer Ball mit Souper statt, zu welchem gegen tausend Gäste geladen waren. Die königl. Majestäten erschienen gegen 9 Uhr und eröffneten den Tanz mit einer Polonaise; um 11 Uhr war in den verschiedenen Gemächern das Souper servirt, nach dessen Beendigung der Tanz noch bis 1 Uhr fortgesetzt wurde. (A. Pr. Z.)

ƶ **Berlin, 24. Februar.** Gestern Abend hatten die Direktoren, Verwaltungs-Räthe und Justiziarien, sämmtlicher in Berlin mündenden Eisenbahnen eine Zusammenkunft, wobei beschlossen wurde, alle Vierteljahre sich zu versammeln und gemeinsame Eisenbahn-Angelegenheiten zu b sprechen. — Die Rede, welche Sir Robert Peel neulich im Parlamente über die Juden-Emancipation gehalten, hat hier zu Gunsten der Israeliten in den höchsten Kreisen einen überraschenden und gewichtigen Eindruck gemacht. — Das dieser Tage vom Präsidenten Lette erschienene Werkchen: „die ländliche Gemeinde- und Polizeiverfassung in Preußens östlichen und mittleren Provinzen nebst einem Entwurf zu denselben" ist schon allein des letzteren wegen sehr beachtenswerth, da anzunehmen sein möchte, daß dieser Entwurf zu Thatsachen wird: weshalb wir die Presse auffordern möchten, jenen Entwurf des hochgeachteten Staatsbeamten allseitig und gründlich zu kritisiren. — Herr General v. Thile, vom Rhein hier anwesend, soll dringend um seinen Abschied nachgesucht und ihn erhalten haben. — Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in der preußischen D plomatie einige Veränderungen eintreten, indem Herr Graf von Arnim seinen bisherigen Posten in Wien verläßt und Herr v. Radowitz vielleicht den letzteren einnimmt.

┼ **Berlin, 24. Febr.** Der Bischof von Münster, Dr. Müller, wird in diesen Tagen unsere Hauptstadt wieder verlassen. Zu Ehren desselben hatte der vortragende Rath im Kultusministerium, geh. Rath Dr. Brüggemann, ein Fest veranstaltet, welchem sowohl viele höhere Staatsbeamte, als auch mehrere unserer hervorragendsten Männer der Wissenschaft beiwohnten. Die Mitglieder des ständischen Ausschusses, Graf von Fürstenberg und Graf von Galen, waren auch zugegen. — An dem Tage, als die Nachricht von der Verleihung der sardinischen Verfassung hier eingetroffen war, machte es in einem hiesigen diplomatischen Kreise einen heitern Eindruck, als der anwesende sardinische Gesandte, Graf Rossi, von dem eintretenden belgischen Gesandten, Minister Nothomb, mit den Worten: „bon soir, citoyen Rossi!" begrüßt wurde. — Gegenwärtig findet hier unter Genehmigung Sr. Maj. des Königs eine allgemeine Hauskollekte zum Besten eines wohlthätigen Vereins in Konstantinopel statt, dessen Zweck die Verpflegung von erkrankten dortigen Deutschen ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses und von hilfsbedürftigen Protestanten aller Nationen ist. — Wenn wir in einem frühern Schrei en die Hoffnung aussprachen, daß der Ertrag der hiesigen Sammlungen für die Nothleidenden in Oberschlesien auf die Summe von 20,000 Thalern steigen werde, so ist diese Hoffnung bereits jetzt von den Ergebnissen der hiesigen Sammlungen weit überflügelt worden und mit rühmlichem Eifer werden die Verwendungen für die armen Schlesier hier fortgesetzt.

Seit etwa drei Wochen herrscht eine auffallende Thätigkeit im preußischen Kriegsministerium. Nach dem zu urtheilen, was ich höre und mit eigenen Augen sehe, möchte ich fast behaupten: Preußen rüste. Mindestens sind in den verschiedenen Departements der Militärverwaltung Maßregeln angeordnet

worden, die kaum eine andere Auslegung übrig lassen. Die Grenzfestungen und andere, deren Lage es nothwendig macht, sollen unverzüglich retablirt werden. Eben so soll ohne Zögern der Bau der Swinemünder Forts in Angriff genommen werden, und es sind hierzu vorläufig 30,000 Rtl. ausgesetzt worden. Eine andere Summe von 170,000 Rtl. soll im laufenden Jahre auf die Festungsneubauten in Stettin verwendet werden. Uebrigens sind an die General-Kommando's der verschiedenen Armeekorps Befehle ergangen, die auf eine Mobilmachung der Landwehr ersten Aufgebots schließen lassen, oder mindestens darauf hindeuten, daß man an eine solche denkt. (Magdeb. Z.)

△ **Aus Preußen**, im Februar. Man kann nicht eigentlich sagen, daß man in Preußen geradezu rüste, man will aber auf alle Eventualitäten militärisch gefaßt sein — und zwar in imponirender Haltung. Dabei ist zu erwähnen, daß vielleicht kein Staat in Europa im Stande ist, sich so geräuschlos auf kriegerischen Fuß zu setzen — wie gerade Preußen: in Folge seiner musterhalten, militärischen Institutionen. Wenn einige Zeitungen (nicht ohne Absicht) darauf hinweisen, daß Preußen in jüngster Zeit sich wieder sehr Rußland zuneige, so scheint das doch mehr eine Vermuthung zu sein. Wenigstens liegt Nichts vor, was den Beweis liefert, daß Preußen sich irgend jemals von Rußland abgewendet und daß es jetzt sich ihm zuneige; unter Beweisen verstehen wir: formulirte Aktenstücke.

Königsberg, 22. Febr. Am vergangenen Donnerstag wohnte Joh. Ronge der Sitzung der Stadtverordneten bei, in welcher das Unterstützungsgesuch der katholischen Dissidenten zur Sprache kam. Es wurden ihnen statt der bisher zugestandenen 100 Rtl. 200 Rtl. jährlich für die nächsten drei Jahre bewilligt. In eben derselben Sitzung wurde auch ein Regierungs-Rescript mitgetheilt, welches unter Androhung der Aufhebung der Oeffentlichkeit der Sitzungen die Auflösung der permanenten Kommission fordert, die den Gang der Berathungen des Ausschusses im Auge behalten und nöthigenfalls weitere Schritte in Vorschlag bringen sollte. Die vom Magisttat abgefaßte Gegenvorstellung fand nicht nur die Zustimmung der Versammlung, sondern diese beschloß auch, dem Magistrate dafür Dank abzustatten. (Z. f. Pr.)

Gestern fand eine Zusammenkunft der deutsch-katholischen Gemeinde in dem Lokale der „Deutschen Ressource" statt. Um 6 Uhr etwa erschien Ronge in Begleitung des Uhrmachers Glatz. Um 6½ Uhr begann er seinen Vortrag, den ich fanatisch fand; der Reformator eiferte über die Intoleranz der Staatsbehörden, während er zugleich selber gegen diese und gegen andere Kirchen in die heftigsten Schmähungen ausbrach. Zuerst hatte Ronge das in der Elbinger Versammlung aufgenommene Protokoll vorlesen lassen, woran er seinen Vortrag anschloß; er forderte darin zum Widerstande gegen das Religionspatent auf, das nicht ein „Toleranzedikt," sondern ein „diplomatisches Intoleranzedikt" sei, außerdem ein Gesetz dem man keine Kraft zugestehen könne, weil es „ohn Bewilligung der Stände" gegeben sei; er beschuldigte den Staat, daß er gegen die Deutsch-Katholiken verführe, wie vor 200 Jahren die Jesuiten mit den Lichtensteinern und Dragonern; der Staat, sagt er, zerreiße die Ehen, verbiete das Taufen, ja, er lasse nicht einmal die Todten ruhen. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage, daß seine Rede, die der Wahrheit geradezu ins Gesicht schlug, einen Theil der Zuhörer aufbrachte, einen andern Theil allerdings kitzelte. Meiner Meinung nach kann Ronge die Sache des Deutsch-Katholicismus hier nur kompromitiren, nicht aber mehr fördern; der Geist, der in der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde herrscht, ist ein versöhnlicher und nicht ein fanatischer und verdammender, wie ihn Ronge predigt. (Berl. Z. H.)

Köln, 22. Febr. Auf die Seitens des Vorstandes unseres Central-Dombauvereins an Se. Majestät den König ergangene Einladung zu dem bevorstehenden großen Dombaufeste ist gegenwärtig folgendes Antwortschreiben eingegangen: „Ich habe immer schon den Wunsch und die Hoffnung gehegt, der, im Monat August d. J. zu begehenden, 600jährigen Jubelfeier der Grundsteinlegung des Kölner Domes, zu welcher Sie mich in Ihrer Vorstellung vom 20. v. M. einladen, persönlich beiwohnen zu können, und werde Mich herzlich freuen, wenn die Umstände die Verwirklichung Meiner Absicht gestatten. — Berlin, 29. Januar 1848. Friedrich Wilhelm. An die Vorsteher des Central-Dombauvereins zu Köln (z. H. des Herrn Erzbischofs v. Geissel.)" (Köln. Z.)

Oesterreich.

⊙ **Preßburg**, 23. Febr. Gestern ist per Estafette aus Wien hier die Meldung eingegangen, daß der Erzherzog Palatin morgen oder übermorgen hier wieder eintreffen werde. Das Gerücht von einem im ersten Augenblick des unangenehmen Ballereignisses gehegten Wunsche des Rücktritts, welches wir gleich als unglaublich bezeichnet, können wir jetzt aus ganz sicherer Quelle für ein leeres Gerede halten, welches jedoch, indem es in gewissen Kreisen Glauben gefunden, nicht ohne Bedeutung ist. — Bei Verhandlung der Städteorganisation in der Ständetafel wurde der Antrag gestellt, daß es den Städten freistehen solle, ausnahmsweise diejenigen Juden, welche das allgemeine Zutrauen der Bürgerschaft genießen, in die Zahl der Wähler aufzunehmen. Der Antrag wurde indeß mit Stimmenmehrheit verworfen. Auffallend könnte es erscheinen, daß vor 6 Jahren die Ständetafel für volle Emancipation der Juden sich erklärt hat. Aber damals galt noch die Praxis in der Ständetafel, immer Alles zu verlangen, damit nach den starken Beschneidungen der ständischen Gesetzvorschläge bei der Magnatentafel und der Regierung wenigstens etwas zurückbliebe. Am gegenwärtigen Reichstag hat die Ständetafel solche Praxis aufgegeben, und sie nimmt in ihre Entwürfe nur das auf, was auch ihren Wünschen völlig congruirt. Doch fehlt es auch jetzt nicht an Comitaten, welche für volle Emancipation ihre Instruktionen gegeben. Das Neograder Comitat hat sogar die gemischten Ehen zwischen Juden und Christen bevorwortet. Die Judenfrage wird übrigens noch der Gegenstand einer besondern Verhandlung sein, die aber, wie sich voraussehen läßt, wenig Erfreuliches für die Juden bringen dürfte.

Deutschland.

Frankfurt a. M., 22. Febr. Nach den letzteren Briefen aus Wien ist noch gar nichts bestimmt, wann der Herr Graf von Münch-Bellinghausen auf seinen hiesigen Posten zurückkehren werde, man weiß aber, daß derselbe den Arbeiten der Bundes-Versammlung das lebhafteste Interesse widmet und einige der wichtigsten obschwebenden Fragen in naher Zeit ihre Lösung finden dürfen. — In der verflossenen Woche wurde von Verhaftungen gesprochen, welche in Offenbach stattgefunden. Sie sollen Mitglieder der aufgelösten Turngemeinde betroffen haben. Es ist den Behörden natürlich nicht unbekanut geblieben, daß die Turner, trotz der Auflösung ihrer Gemeinden, ihre Verbindungen unter jeder Form aufrecht zu erhalten suchen und sich dadurch zu Handlungen verleiten lassen, welche das Gesetz nicht ungeahndet lassen kann. (Allg. Pr. Ztg.)

München, 21. Februar. Die erwartete Maßregel, bezüglich der Redemptoristen — Auflösung des Ordens — soll bereits im Vollzuge begriffen sein. Wie man vernimmt, ist in dieser Beziehung ein kgl. Ministerialkommissär gestern von hier nach Altötting abgereist. Man will diese Maßregel mit den jüngsten Vorgängen dahier in Verbindung bringen, ob mit Recht oder Unrecht lassen wir dahingestellt. (N. K.)

Frankreich.

** **Paris**, 21. Febr. Sämmtliche Oppositionsblätter (selbst die legitimistischen) bringen heute in gesperrter Schrift folgende Reformistische Manifestation. „Die Generalkommission, mit Organisirung des Banketts fürs 12te Arrondissement beauftragt, glaubte hiermit ins Gedächtniß zurückrufen zu müssen, daß die auf morgen, Dienstag, festgesetzte Manifestation die gesetzliche und friedliche Ausübung eines verfassungsmäßigen Rechts zum Zweck hat, nämlich des Rechts politischer Versammlung, ohne welches das Repräsentativ-Regierungssystem nur eine Täuschung (dérision) wäre. Das Ministerium hat aber erklärt und in der Kammer die Meinung vertreten, daß die Ausübung dieses Rechts dem Belieben (bon plaisir) der Polizei unterworfen sei, und darum haben die Deputirten der Opposition, mehrere Pairs von Frankreich, ehemalige Deputirte, Mitglieder des Generalraths, Magistrate, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Nationalgarde, Mitglieder des Central-Wähler-Ausschusses der Opposition, Redaktoren der Journale von Paris ꝛc. die Einladung angenommen, die ihnen zugegangen, um an einer Manifestation Theil zu nehmen, welche zum Zweck hat, Kraft des Gesetzes gegen eine ungesetzliche und willkürliche Anmaßung (prétention) zu protestiren. Da nun leicht vorauszusehen, daß diese öffentliche Protestation einen bedeutenden Zufluß von Bürgern hervorrufen; da ferner vorauszusetzen, daß die Nationalgarden von Paris, ihrer Devise: Freiheit und öffentliche Ordnung getreu, bei dieser Gelegenheit ihre Doppelpflicht erfüllen, d.h. die Freiheit vertheidigen, indem sie sich der Manifestation beigesellen und die Ordnung aufrecht erhalten, indem sie durch ihre Gegenwart jedem Zusammenstoß vorbeugen: so schien es uns in der Voraussicht einer zahlreichen Versammlung von Nationalgarden und Bürgern angemessen, Verfügungen zu treffen, die jede Ursache zur Ruhestörung und Tumult entfernen. Die Kommission war deshalb der Meinung, daß die Manifestation in einem Stadtviertel stattfinden müsse, wo Straßen und Plätze breit genug sind, um der Bevölkerung zu erlauben, sich anzuhäufen, ohne Gedränge zu verursachen. Zu diesem Zwecke werden sich daher die Deputirten, Pairs von Frankreich und andere Personen, welche zu diesem Bankett eingeladen sind, am Dienstage um 11 Uhr, an dem gewöhnlichen Orte der Zusammenkünfte der parlamentarischen Opposition, Magdalenenplatz Nr. 2, versammeln. Diejenigen Bankettsubskribenten, welche Glieder der Nationalgarde sind, werden ersucht, sich vor der Magdalenenkirche einzufinden und zwei parallele Reihen zu bilden, zwischen welche sich die Eingeladenen begeben. An der Spitze des Zuges werden die Oberoffiziere der Nationalgarde marschiren, welche sich zur Theilnahme an der Manifestation einfinden. Unmittelbar nach den Eingeladenen und Bankettgliedern folgt eine Reihe von Offizieren der Nationalgarde. Denselben werden sich sämmtliche Nationalgarden in Kolonnen und je nach der Nummer ihrer Legionen aufmarschirt, anschließen. Zwischen der dritten und vierten Kolonne werden die Zöglinge der Schulen, unter Anführung der von ihnen gewähltrn Kommissarien, Platz nehmen. Den Schluß bilden die Nationalgarden der Stadt und der Umgegend in der erwähnten Anordnung. Der Zug wird sich um 11½ Uhr in Bewegung setzen und sich über den Eintrachtsplatz und durch die elysäischen Felder nach dem Bankettplatze begeben. Die Kommission ist überzeugt, daß diese Manifestation um so ausgedehnter, je ruhiger, und um so imposanter sein wird, je mehr sie jeden Vorwand zur Ruhestörung vermeidet, und ersucht daher die Bürger, kein Geschrei auszustoßen und keine Fahne noch äußeres Abzeichen zu tragen. Sie ersucht die National-Gardisten, welche der Manifestation beiwohnen, ohne Waffen zu erscheinen; es handelt sich hier um eine gesetzliche und friedliche Protestation, die vorzüglich durch die Anzahl und feste und ruhige Haltung der Bürger ihre Stärke zeigen soll. Die Kommission hofft, daß bei dieser Gelegenheit sich jeder Anwesende als mit Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragt betrachten wird; sie vertraut sich der Gegenwart der Nationalgarden; sie vertraut sich den Gefühlen der Pariser Bevölkerung, die den öffentlichen Frieden mit der Freiheit will, und welche weiß, daß sie für Erhaltung ihrer Rechte nur eine friedliche Demonstration zu machen braucht, wie es einer einsichtsvollen und aufgeklärten Nation zukommt, die das Bewußtsein der unwiderstehlichen Autorität ihrer moralischen Stärke in sich trägt, und sich versichert fühlt, ihren gesetzlichen Wünschen dadurch Geltung zu verschaffen, daß sie ihre Meinung gesetzlich und ruhig ausspricht." — Das Programm der Generalkommission ist etwas schwülstig. Es hat aber nichts desto weniger großen Eindruck auf die Pariser Bevölkerung gemacht. Wenn es auch wahr ist, daß viele reiche Fremde die Stadt verlassen so ist doch auf der andern Seite der Zufluß von Konsumenten sehr groß, was wir vorzüglich aus der verdoppelten Brod-Fabrikation seit drei Tagen schließen. Die armen Bäckergesellen müssen von Mitternacht bis den anderen Abend 7 Uhr unausgesetzt arbeiten. Morgen sind alle Ateliers geschlossen. — Man versichert uns, daß die Regierung nur im Falle von Tumultausbrüchen die Truppen, deren wir über 100,000 Mann besitzen, ausrücken lassen will. Uebrigens herrscht die größte Konsternation im Schlosse und in den Ministerien. Duchatel wollte darein schlagen, Guizot und Comp. aber nicht. Einen Augenblick lang wollte man Bugeaud zum Gouverneur von Paris ernennen. Auch das ist unterblieben. — Die Sprache des „Journal des Débats" wird immer demüthiger. Man höre den Schluß seines heutigen leitenden Artikels: „Die Opposition hat sich ein schwieriges und gefahrvolles Tagewerk (das Journal fürchtete kurz vorher den Ausbruch der hitzigsten Parteien) aufgeladen! Wir sagen dies mit Traurigkeit (!), aber ohne Haß (!!); denn wenn wir die Regierung stark wollen, wünschen wir doch auch, daß die Opposition ihren Rang und ihren Einfluß behalte (!!!)." Dem „Conservateur" ist die Weisung aus dem Kabinet Duchatels zugegangen, seine Polemik zu mäßigen. Dies Blatt hat keine Zukunft.

* (Deputirtenkammer vom 21. Febr.) Präsident Sauzet eröffnete die Sitzung um 2 Uhr. v. Lavalette verlangte und erhielt einen Urlaub. An der Tagesordnung war die Verlängerung des Bordeauxer Bank-Privilegiums. Leon Faucher bekämpft die Prärogative des Privilegiums in der Art, wie es bisher bestanden. Er erklärte es für gefährlich, den Provinzialbanken zu erlauben, Geld zu fabriziren, d. h. Billets auszugeben. Errichte man Depot-Banken, so viel man wolle, nur keine Billet-Emissions-Banken. Dieses Recht wollte der bekannte Oekonom und Freihändler ausschließlich der Pariser Bank vorbehalten wissen. Lestiboudois, der ihm auf der Tribüne folgte, will den Gegenstand an eine aus Repräsentanten aller Provinzial-Banken und namentlich Bordeaux's zu ernennende Commission gewiesen wissen, damit sie die Sache genauer untersuche. Delongrais warnte ebenfalls vor Uebereilung und trug auf genaue Prüfung an. Ebenso Ducos. Im Saale herrschte aber die höchste Aufregung, denn man will wissen, daß das Ministerium das Aeußerste beschlossen. Morgen früh werde eine Proklamation des Präfekten jede Versammlung verbieten und Paris in Belagerungsstand versetzt werden. (?!!)

(Pairskammer vom 21.) Fortsetzung der Diskussion des Fabrik-Arbeit-Gesetzes. Die öffentliche Sitzung begann unter Barthe's Vorsitz erst nach 3 Uhr und rückte bis Postschluß noch über den Artikel 4.

* (Pariser Börse vom 21. Febr.) Bis zwei Uhr hielt sich die Rente noch so ziemlich. Mehrere Geschäfte in 3 pCt wurden zu 73, 95 und selbst 74 gemacht. Allein nach 2 Uhr begannen starke Verkäufe und die 3proc. rollten um 30, die 5proc. um 35 Centimen herunter. 3 pCt. 73, 85 Anleihe. 74, 80. 4 pCt. 99, 25; 4½ pCt. 104; 5 pCt. 116, 45. Schatzscheine 4⅛, 4 pCt. Bank 3190. Algier 1050. Pariser Stadtobligationen 1330. Gouin 1070. Ganneron 960. Baudon 460. Bechet 940. Oesterreichische

Loose 375. Span. 3 pCt. 32; dito Innere $26\frac{1}{4}$. ($\frac{3}{8}$ p. ult. $\frac{5}{8}$ März Ende). Römische $93\frac{1}{2}$. Orleans 1182, 50. Rouen 862, 50. Nord 538, 75. Lyon 388, 75. Straßburg $402\frac{1}{2}$. 3 pCt. um 4 Uhr 73, 80—75.

§§ **Paris**, 21. Febr. Mehrere Blätter theilen die Liste der Deputirten mit, welche bisher ihre Theilnahme an dem Bankett durch Unterschrift zugesichert haben. Es sind 92, unter ihnen aber vom linken Centrum nur die Beiden: Leon de Malleville und Duvergier d'Hauranne, welche nach ihrer eifrigen Theilnahme an der ganzen Reformbewegung nicht wohl zurückbleiben konnten, wogegen die Häupter der Partei, Thiers, Remusat, Vivien rc., wie die Mitglieder des Tierspartei unter Dufaure und Billault bis jetzt ihre Theilnahme nicht zugesagt haben. Es wird von den Journalen bestätigt, daß Duchatel versprochen hat, keinen Truppenaufwand zu machen; ebenso scheinen die gestern mitgetheilten Nachrichten von den Verhandlungen zwischen der Opposition und den Progressisten wenigstens großentheils ihre Richtigkeit gehabt zu haben. Wie sehr man überzeugt ist, daß das Ministerium jetzt ein Grund der Verlegenheit und der Gefahr ist, geht daraus hervor, daß die Nachricht von seinem Sturz vorgestern an der Börse gegen alle sonstigen Analogien ein Steigen der Course hervorrief; wie sehr die ganze Bevölkerung dagegen vor dem Bankett in Unruhe ist, kann man aus der merkwürdigen Verminderung der Einzahlungen in die Sparkasse während der letzten vierzehn Tage schließen. Jedermann ist erstaunt, daß Ludwig Philipp, welcher in früheren Jahren das Schaukelspiel zwischen den verschiedenen konservativen Nuancen so geschickt benutzte, diesmal die öffentliche Geduld auf eine so große Probe stellt, und nicht einsieht, daß mit jedem Tage Verzug nicht mehr blos das Ministerium, sondern die Dynastie selbst immer mehr in Frage gestellt wird.

✱ **Berlin**, 24. Febr. Die heute Mittag aus Paris vom 22. d. angelangte telegraphische Depesche, welche an heutiger Börse noch nicht bekannt war, meldet, daß dort während der Vorbereitungen zum Bankett unruhige Bewegungen stattgefunden hätten, die indeß von der Regierung mit Leichtigkeit unterdrückt worden wären. — Da die Bankette des Abends stattfinden, so können erst morgen weitere Nachrichten einlaufen. (Die Allg. Preuß. Ztg. meldet noch nichts von einer solchen telegraphischen Depesche.)

Spanien.

✱ **Madrid**, 15. Febr. (Congreß. Sitzung vom 14. Präsident Mon.) Hr. Borrego interpellirte den Minister des Auswärtigen rücksichtlich des Benehmens, das die Regierung den Ereignissen in Italien gegenüber einzuschlagen gedenkt? Seiner Ansicht nach müsse die spanische Regierung in den neuen constitutionellen italischen Ländern Gesandte akkreditiren, um den Völkern der neuen Regierungen die Sympathien Spaniens zu beweisen. Herzog von Sotomayor, Minister des Auswärtigen, entwickelte in langem Vortrage, daß das constitutionelle Spanien zwar die Umgestaltungen in Italien (die Morgensonne der constitutionellen Freiheit in Italien, wie sich der Minister wörtlich ausdrückte,) mit Freuden begrüße, aber sich in der strengsten Neutralität erhalten werde. Der Minister wünschte, Oestreich möchte in den etwaigen Uebergriffen der Revolution keinen Protext finden, um in den übrigen italischen Staaten zu interveniren. Träte aber wirklich ein allgemeiner europäischer Conflikt ein, so fordere er die constitutionelle Majorität der Cortes auf, sich um den Thron der jungen Königin zu schaaren u. s. w. Vorläufig habe er einige Fahrzeuge zum Schutze der spanischen Unterthanen vor Palermo geschickt. — Borrego erklärte sich mit dieser Auskunft zufrieden. — Die HH. Infante und Martinez de la Rosa würzten dieselbe noch durch eine glühende Schilderung der italischen Freiheitskämpfe, worin sie die Vorläuferin der allgemeinen europäischen Freiheit erblickten. Mit den Wiener Verträgen der heiligen Allianz, rief Martinez de la Rosa, sei es aus rc. — Herzog Rivas, bisher nur Ministerresident in Neapel, ist zum Gesandten am neuen constitutionellen Hofe Ferdinands ernannt.

Schweiz.

Bern, 20. Febr. Der Vorort hat nun mit den Kantonen Luzern und Schwyz die Bezahlungsweise der noch restirenden Okkupationskosten genehmigt. Das Kloster Einsiedeln hat dem Kanton Schwyz die nöthigen Titel auf Güter außerhalb dem Kanton Schwyz angeliehen, und die schwyzerischen Behörden hab n sich gegenüber diesem reichen Kloster so sehr die Hände gebunden, daß sie fortan die Sklaven desselben sein werden. Luzern hat bisher von allen Kantonen am meisten geleistet. Die Kommissarien sind beauftragt, für die Ausstellung der daherigen Schuldschrift zu sorgen und sofort die Truppen zu entlassen, womit denn auch die Mission der Repräsentanten als beendigt erklärt wird. Es ist zu erwarten, daß sich nun, bei dem guten Willen der luzernischen Behörden, keine weitern Anstände mehr erheben werden.

Italien.

Sardinien. Man behauptet, es sei die Bildung dreier Lager angeordnet worden: eines zwischen Voghera und Casale, kommandirt von dem Gouverneur v. Allessandria Baron Bava; ein zweites zwischen Novara und der Lombardei unter dem neuen Gouverneur von Novara Kav. Sonnaz; das dritte, ein Reserve-Lager, in der Nähe von Turin unter Sr. k. Hoh. dem Herzog von Savoyen.

Genua, 17. Febr. In dem Fürstnthum Monaco herrschte schon lange große Gährung, die ihren Gipfelpunkt erreichte, als Sicilien sich auflehnte und Neapel eine Constitution erhielt. Am 12ten d. sollte der „Sturm im Glas Wasser" zum Ausbruch kommen. An diesem Tage fuhr die piemont. Diligence, mit einer Nationalfahne geschmückt, durch Mentone. Dieß war das Signal zur Explosion. Ein Individuum, welches schon seit längerer Zeit eine gleiche Fahne für den rechten Augenblick in Bereitschaft gesetzt hatte, zog sie jetzt aus ihrem Versteck hervor, trug sie, von der ganzen Bevölkerung des Städtchens — was freilich nicht viel sagen will — in Prozession begleitet, durch die Straßen und pflanzte sie auf dem Platze auf. Die Konsuln (Rathsherren) ließen zwar die Fahne wegnehmen, faßten sich aber doch ein Herz, eine National-Repräsentation zu begehren, begaben sich deßhalb zu dem Fürsten und verlangten die sardinische Constitution. Hatten nun die Einwohner des Fürstenthums das Beispiel der Sizilianer nachgeahmt, so folgte auch der Fürst dem Vorgang des Königs von Neapel: er sagte die Verfassung zu. Unglücklicher- oder vielmehr glücklicherweise war die Fürstin gerade auf dem Lande; denn als sie zurückkam, setzte es eine heftige häusliche Scene wegen der Nachgiebigkeit des Fürsten. Indeß, dieser hatte einmal sein Wort gegeben und wollte es auch halten. Schon als der kommandirende General der sardinischen Garnison des Fürstenthums dem Fürsten die Nachricht brachte, sein König habe seinen Unterthanen eine Constitution gewährt, hatte ihn die Fürstin mit den Worten angeherrscht Comment, Sa Majesté n'a-t-elle pas des bayonnettes? Was weiter im Innern des Palastes vorgegangen, ist uns unbekannt; genug, die Constitution ist wirklich erschienen und am 13ten promulgirt worden. Das Volk von Mentone stand vor den Fenstern des Palastes, um sie ablesen zu hören. Dieselbe enthält folgende Hauptbestimmungen: Die Presse ist frei (denken Sie sich, welche Sündfluth von Büchern und Journalen jetzt von Monaco aus die Halbinsel überschwemmen wird!); die Richter sind unabsetzbar; die „Nationalrepräsentation" besteht aus Einer Kammer mit 12 Mitgliedern, deren eine Hälfte vom Fürsten ernannt, die andere vom Volke gewählt wird. Den Vorsitz führt der Erbprinz und in seiner Abwesenheit der Gouverneur, welche gleichfalls eine Simme haben; so daß die Regierung im schlimmsten Falle die Majorität mit Einer Stimme hat. Man sieht wohl, durch diese Verfassung geschieht dem „monarchischen" Prinzip wenig Eintrag! In der That war das demokratisch aufgeregte Volk nicht mit derselben zufrieden, und brach, als der § über die Deputirten verlesen wurde, in den Ruf aus: „Nieder, nieder!" In einem Nu hatten sich Alle die Nationalkokarde auf die Brust geheftet und durchzogen mit unzähligen Fahnen und unter Lebehochruf für den König von Sardinien die Stadt. Bald darauf kam eine schwarze Fahne mit einem weißen Kreuze darauf zum Vorschein und wurde an die Spitze des Volkes gestellt, welches in großer Aufregung hinter ihr her die Stadt durchzog. Alle Signori protestirten, und der die Garnison kommandirende Hauptmann schickte den Protest nach Turin ab. Inzwischen hat sich das Volk des Rathhauses bemächtigt; in der Stadt herrscht eine dumpfe Stille. So steht es jetzt in Mentonne; wie soll das enden? (N. K.)

Asien.

Canton, 28. Dez. Das Hongkong Register enthält einen langen Bericht über die am 5. Dez. in der Nähe von Canton stattgehabte Ermordung von 6 Engländern. Sie waren unmittelbar nach dem Gottesdienste in einem Boote den Fluß hinaufgefahren und in Wong-tschu-kih, einem Dorfe vier Miles oberhalb Canton, gelandet. Die Bootsleute, nachdem sie vergebens bis zum Abend auf ihre Rückkehr gewartet hatten, wurden durch Drohungen der Dorfbewohner verscheucht und machten in Canton Anzeige. Am 6. wurden Bewaffnete den Fluß hinaufgeschickt, um die Vermißten zu suchen, aber erst am 7. gelang es, vier Leichen derselben im Flusse aufzufinden; die beiden andern Leichen fand man erst am 10. ebenfalls im Flusse. Die Leichen waren nicht verstümmelt, zeigten aber zahlreiche Wunden; der eine der Leichname nicht weniger als 42. Auf die Nachricht von dem Vorfalle wurden sogleich von Hongkong ein paar Schiffe mit Truppen nach Canton geschickt, wohin sich auch Sir John Davis selbst begab und sogleich Unterhandlungen mit Keying wegen Bestrafung der Mörder eröffnete. In Folge davon wurden 4 Bewohner des erwähnten Dorfes am 21. Dez. in Anwesenheit der englischen Truppen hingerichtet, mit welcher Sühne sich Sir John Davis, „für jetzt" d. h. bis auf weitere Befehle aus England zufrieden erklärte. Der Plan zu der Ermordung der Engländer soll schon seit Monaten vorbereitet gewesen und das Volk durch vielfache Plakate aufgefordert worden sein, die Fremden zu ermorden, wenn sie sich in den Dörfern zeigen sollten. (Nach dem Hongkong Register ist es wahrscheinlich, daß große Massen der Dorfbewohner über die Engländer hergefallen sind, und sie mit Waffen jeder Art angegriffen haben, und daß die vier hingerichteten Chinesen durch das Versprechen einer Belohnung für ihre Familien bewogen worden sind, sich als Sühnopfer für die Uebrigen herzugeben, oder, wie der Briefsteller meint, zum Tode verurtheilte Verbrecher waren.) Man erwartete mit Spannung die Beschlüsse der britischen Regierung.

Amerika.

Nach Berichten aus **Montevideo** vom 20. Dez hatte man in der Nacht vom 17. auf den 18. einen Angriff Oribe's auf die Stadt erwartet und viele Personen hatten sich mit ihren Familien und ihrer fahrenden Habe am Bord der im Hafen liegenden Schiffe geborgen. Eine große Anzahl von Bewaffneten stellte sich in den Vertheidigungswerken auf, um den Angriff zurückzuweisen und der französische Escadre-Chef landete ein Bataillon Marinesoldaten und sieben Geschütze, um die Artillerie der Stadt zu verstärken. Es blieb indeß Alles ruhig. Auch will man von anderer Seite wissen, daß das Gerücht von dem bevorstehenden Angriff Oribe's absichtlich von dem französischen Befehlshaber ausgestreut worden sei, um einen Vorwand zur Besetzung der Forts von Montevideo zu erhalten.

Die Berichte aus **Buenos Ayres** reichen bis zum 18. Dez. und melden, daß am 20. Dez, der geschehenen Anzeige gemäß, der Hafen von Buenos Ayres gegen alle Schiffe, welche Montevideo anlaufen, geschlossen werden solle. — General Urquiza hatte aus Corrientes einen Bericht über einen bedeutenden Sieg eingesandt, den er an der Spitze der Truppen von Buenos Ayres und Entre Rios über die Corrientiner davongetragen haben will und in Folge dessen ihm 1200 Gefangene, worunter viele Offiziere, in die Hände gefallen sind; 700 dieser Gefangenen wurden eingebracht. Der Rest des geschlagenen Heeres hat sich nach Paraguay geflüchtet.

Lokales und Provinzielles.

✱✱ Breslauer Communal-Angelegenheiten.

Breslau, 26. Febr. (Hospital zu XI/M. Jungfrauen). In der letzten Sitzung der Stadtverordneten trug, an Stelle des abwesenden Vorstehers, der Protocollführer Regenbrecht, welcher den Vorsitz einnahm, die Erklärung des Magistrats vor, daß die von der Versammlung beantragte Fixirung der Legate auf Auszahlung beim Wochengelde nicht geschehen könne, weil an die meisten derselben eine letztwillige Bestimmung der Geschenkgeber, daß z. B. an Sterbetagen, Namenstagen rc. die Legate vertheilt werden sollen, geknüpft sei. Die Versammlung nahm ihren Antrag zurück.

(Collecten für die städtischen Gymnasien.) Auf einen früheren Antrag der Stadtverordneten, diese Collecten einstellen zu lassen, erklärt der Magistrat, daß diese in den Kirchen seit dem 1. Januar aufgehoben seien. Die Versammlung beantragte, da sie nicht blos die Aufhebung der Kirchencollecten für die Gymnasien, sondern auch der Hauscollecten beabsichtiget habe, daß der Magistrat auch die letzteren abschaffen möge.

(Erlaß der Bürgerrechtsgebühren.) Der Verein zur Beförderung der Handwerker unter den israelitischen Glaubensgenossen stellte an die Versammlung das Gesuch, einem seit einer Reihe von Jahren in Breslau arbeitenden, aber armen Tischlergesellen das Bürgerrecht unentgeltlich zu gewähren. Die Versammlung war der Ansicht, hier keine Ausnahme zu machen, vielmehr den Ansucher an den Magistrat zu verweisen. Die Vorschrift sei, daß dort zwei Bürger die Armuth des Petenten bezeugten; sei dies erst geschehen, so werde die Versammlung das zugestehen, was in einem solchen Falle bis jetzt immer gewährt worden sei.

(Mittheilung.) Der Vorsitzende, Regenbrecht, machte der Versammlung die Mittheilung, daß in Folge eines von dem königl. Polizei-Präsidium in Betreff der Haussuchungen an den Magistrat und durch diesen an die Versammlung gelangten Schreibens, welches in der letzten öffentlichen Sitzung mitgetheilt worden sei, zwei hiesige Bürger, die in jenem Schreiben namentlich als betheiligt angeführt seien, an die Versammlung ein Anschreiben gerichtet hätten. Einer derselben, Herr Möller, sage in diesem Schreiben, daß er es als Bürger für seine Pflicht halte, eine Beschuldigung zurückzuweisen, die, wenn sie begründet wäre, ihn in die Klasse derer setzen würde, welche der Ehrenrechte unwürdig sind. — Der Vorsitzende Regenbrecht erklärte weiter, nachdem er noch einige Worte hinzugefügt, daß eigentlich in dem Schreiben keine Widerlegung zu finden sei, sondern nur eine Expectoration. Er sei daher nicht gesonnen, etwas weiteres vorzulesen. Der Stadtver-

(Fortsetzung in der Beilage.)

Mit einer Beilage.

Beilage zu № 48 der Breslauer Zeitung.

Sonnabend den 26. Februar 1848.

(Fortsetzung.)

ordnete Hipauf stellte jedoch den Antrag, daß eine solche fragmentarische Mittheilung ihm nicht genüge, und es wohl recht und billig sei, daß, da die Schrift, in welcher Herr Möller genannt worden, in öffentlicher Sitzung vorgelesen worden sei, auch demselben das schriftliche Wort nicht verweigert werden könne; er müsse daher den Vorsteher ersuchen, das Anschreiben im Zusammenhange mitzutheilen. Der Vorsitzende behauptete, daß es ihm zustehe zu beurtheilen, ob er das Ganze mittheilen wolle oder nicht, und er halte es für eine Pflichtverletzung, wenn er es mittheile; der genannte Bürger, so wie der Andere, könnten sich der Presse bedienen, wenn sie sich rechtfertigen wollten. Der Stadtverordnete Tschocke erklärte, daß der Vorsitzende eine Pflichtverletzung durch nichts motivirt, nicht die bestimmte Erklärung gegeben habe, daß Gesetzwidriges in der Schrift des Möller enthalten sei. Der Versammlung dies Schriftstück vorzuenthalten, sei nirgend gerechtfertigt, und nie könne es in der bloßen Willkühr eines Vorstehers liegen, ob er der Versammlung ein an sie gerichtetes Schreiben vorenthalten wolle oder nicht. Der Stadtverordnete Linderer erklärte, daß er sich dieser Ansicht um so mehr anschließen müsse, als der Vorsteher nicht das Recht haben könne, blos Bruchstücke aus einem Anschreiben mitzutheilen, wodurch der Verfasser desselben noch in ein viel schieferes Licht gerathen und sich wehrlos ergeben müsse. Die Ehre eines Mannes sei ein theures Gut, er müsse sie und dürfe sie bei seinen Mitbürgern vertheidigen. Das Princip habe man in der Versammlung stets festgehalten: man habe schon zweimal binnen 1 Jahre zweien Bürgern, die in Verdacht gerathen waren, ohne Weiteres gestattet, schriftlich sich zu rechtfertigen. Er wisse nicht, ob Möller und die Anderen mit Recht im Verdacht, schuldig seien oder nicht, er lasse das auch ganz bei Seite, denn hier komme es darauf an, nicht einseitig und willkührlich ein Recht zu versagen, was jeder Bürger habe, sich vor seinen Mitbürgern rechtfertigen zu dürfen und zwar gerade da, wo man in öffentlicher Sitzung ihn belastet habe, der Vorsitzende hätte nicht das Recht Einzelnes aus der Schrift heraus zu reißen und eine Erklärung, welche zugleich Criterium sei, daran zu knüpfen. Der Vorsteher glaubte, daß er ein Gegenbeispiel anführen könne, daß nämlich der Protest mehrerer Stadtverordneten in der Geldbewilligungs-Angelegenheit für die Christkatholiken nicht vorgelesen worden sei. Der Stadtverordnete Linderer wies das Beispiel als ganz unpassend zurück. Die Nichtvorlesung jenes Protestes einiger Stadtverordneten, die übrigens in der Versammlung ihr Recht wahren konnten, wurde auch nicht einseitig durch den Vorsteher Gräff, sondern durch Beschluß der Versammlung ausgesprochen. Auch Siebig sprach sich mit großer Lebhaftigkeit für das Vortragen der Schrift aus, indem er erklärte, daß, wenn der Vorsteher Einzelnes aus der Schrift mitgetheilt habe, er das Uebrige der Versammlung nicht beliebig vorenthalten könne, und selbst, wenn in diesem Schriftstück etwas nicht zu Billigendes stände, so wäre er der Ansicht seines Kollegen Tschocke, daß sich dadurch der Verfasser der Schrift selbst verurtheilen und verantwortlich machen würde, bis jetzt sei aber noch nicht behauptet, daß Strafwürdiges in der Schrift enthalten sei. Der Vorsteher erklärte, daß er dennoch die Schrift weder des Einen noch des Andern vorlesen werde, doch wolle er die Schreiben in dem Büreau ausliegen lassen, damit jeder Stadtverordnete sie lesen könne. — Der Stadtverordnete Hübner war gegen das Vorlesen, indem er meinte, die Versammlung sei kein Gerichtshof. Dies, erwiederte der Stadtverordnete Linderer, sei gar kein Grund; das erste durch den Magistrat mitgetheilte Schreiben des Polizeipräsidii sei in der öffentlichen Versammlung mitgetheilt worden, ohne daß diese über die Sache ein Wort geäußert, ein Gleiches werde und müsse auch die Versammlung beobachten, wenn diese Schreiben jetzt vorgelesen würden. Es sei nichts als eine Kenntnißnahme einer einfachen Mittheilung, worauf die Sache ad acta komme, und ihm sei kein Gerichtshof bekannt, in welchem man auf solche Weise procedire. Wenn jedoch der Vorsteher darauf beharre, die Anschreiben nicht in öffentlicher Sitzung vorzulegen, um einer Gesetzverletzung auszuweichen, so wolle er hierdurch den Antrag stellen, daß in geheimer Sitzung die Schreiben der Versammlung vorgelegt werden, und dann die Versammlung nach dem Reglement entscheide, ob die Sache sich zum Vortrage in öffentlicher Sitzung eigne, oder nicht. Dies könne schon aus dem Grunde der Vorsteher nicht verweigern, weil, wenn die Schriftstücke, was jedoch unglaublich sei, so Ungesetzliches enthielten, daß auch in geheimer Sitzung sie die Versammlung nicht erfahren dürfe, so sei es eben so gesetzwidrig, die Schriften im Büreau zur Kenntnißnahme aller Stadtverordneten auszulegen, das Auslegen der Schrift habe jedoch der Vorsteher für unbedenklich erachtet, habe also dadurch zu erkennen gegeben, daß nichts Gesetzwidriges, Strafwürdiges in der Schrift enthalten sei und so könne kein Grund existiren, daß die Versammlung in geheimer Sitzung nicht höre, was jeder Einzelne doch im Bureau in einer offen ausgelegten Schrift lesen könne. — Der Vorsteher erklärte auch diesen Antrag nicht zulassen zu wollen. Der Stadtverordnete Kopisch erwiederte hierauf: obgleich er jenen von der Behörde Angeklagten mit seiner Gesinnung ganz entschieden gegenüberstehe, so müsse er doch für das Vorlesen aus allen den angeführten Gründen und ganz bestimmt für den letzten Antrag stimmen, weil, wenn er auch die Pflichten und Rechte eines Vorstehers anerkenne, er doch als Mitglied der Versammlung die Rechte der Versammlung mit wahren müsse. Der Vorsitzende war der Ansicht, daß nach dieser Debatte die Versammlung zur Tages-Ordnung übergehen könne, der Antragsteller stellte jedoch nochmals seinen Antrag. — Der Vorsitzende ließ diese Worte unbeachtet und rief zur Tages-Ordnung übergehend den Stadtverordneten Sturm auf, den Referentensitz einzunehmen, was dieser zwar that, jedoch ohne das Referat zu beginnen, indem Siebig, Tschocke, Hipauf, Kopisch, Rösler u. s. w. erst die Erledigung der vorigen Angelegenheit verlangten. Der Antragsteller erklärte zum dritten Male, daß er weder sich noch der Versammlung das Recht schmälern lassen könne, daß sein Antrag ganz zur Sache gehörig, nichts Gesetzwidriges enthalte, darum nicht willkürlich und einseitig ein für allemal durch den Vorsteher beseitigt werden könne, vielmehr nach den Gesetzes-Paragraphen der Städte-Ordnung durch einen Beschluß der Versammlug seine Erledigung erhalten müsse, selbst wenn kein Mitglied seinen Antrag unterstütze. Sofort erhoben sich gegen 30 Mitglieder zur Unterstützung des Antrages, der Vorsteher ließ jedoch keinen Beschluß zu, indem er bei seiner Ansicht beharrte. — Die Versammlung schien jedoch fest entschlossen zu sein, nicht nachzugeben, so daß der Vorsitzende wohl einsah, daß es unter so bewandten Umständen am geeignetsten sei, die Sitzung (6½ Uhr) zu schließen. Die Debatte war sehr lebhaft und dauerte gegen ¾ Stunden.

*** Reichenbach**, 22. Februar. Heute fand hier die erste öffentliche Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung statt.

Beuthen a. O., 23. Febr. Gestern Nachmittag 2 Uhr begann hier der Eisgang der Oder, nachdem eine Eisversetzung oberhalb, bei dem Dorfe Doberwitz, sich gelöset hatte. Jedoch schon in der Nähe von Carolath verstopften sich die Eismassen wieder, wodurch das Wasser hier außerordentlich anwuchs, und in der vergangenen Nacht eine Höhe von beinahe 14 Fuß erreichte, ein Wasserstand, der das Hochwasser im vorigen Sommer übertrifft. Die Eisversetzung findet bis diesen Augenblick noch statt. (E. A.)

Mannigfaltiges.

— In Beziehung auf die weit verbreitete Meinung, daß die Hansstädte und namentlich Hamburg, welches nach dem Brande so reichliche Spenden erhalten, sehr wenig sich an Beiträgen für die Nothleidenden Oberschlesiens betheiligten, theilt die Voß. Zeitung folgende Berichtigung mit: „Zur Berichtigung eines anonymen Artikels in der heutigen Vossischen Zeitung, unter der Aufschrift: „„die Noth in Oberschlesien““ sehe ich mich veranlaßt, hierdurch anzuzeigen, daß, den mir amtlich zugegangenen Mittheilungen gemäß, bei dem königl. preuß. Ober-Post-Amt in Hamburg sowohl, als bei der dortigen Redaktion des unpartheischen Korrespondenten bereits in wenig Tagen über 1500 Thaler freiwillige Beiträge für die Oberschlesier eingegangen und sofort dorthin abgeschickt worden sind. Ferner hat das in Hamburg für jene Nothleidenden gebildete Comité schon sehr bedeutende Beiträge eingezogen, die sich noch täglich vermehren. Auch die in den beiden andern Hansestädten Lübeck und Bremen veranstalteten Sammlungen sind so reichlich ausgefallen, daß sie in Bremen, laut der Weserzeitung vom 20. Februar, bis zum 19. Febr. die Summe von 4000 Thaler Gold eingetragen hatte. — Berlin, den 22. Febr. 1848. Major v. Haenlein, königl. preuß. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei den großherzogl. mecklenburgischen Höfen und den freien Hansestädten."

— Die Einkünfte der Gräfin Landsfeld belaufen sich mit Einschluß eines Geschenkes, das ihr vor kurzem erst in einer Rente von 20,000 Gulden gemacht wurde, zusammen auf 70,000 Gulden jährlich. Mit dem Titel einer Gräfin Landsfeld hat ihr nämlich der König auch ein Landgut dieses Namens verliehen, mit welchem gewisse Privilegien und Lehnsrechte über 2000 Bauern verbunden sind. Außerdem besitzt sie englische Consols, 3procentige französische Renten und Aktien des Theaters vom Palais-Royal in Paris, die ihr Dujarrier vermacht hat, wenige Augenblicke bevor er sich im Zweikampfe von jenem nicht sehr gewissenhaften Gegner todtschießen ließ, den eine Jury von der Anklage auf Mord freigesprochen, eine andere Jury jedoch wegen Meineids verurtheilt hat. (Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

— Was die Dorfzeitung neulich über ein geheimnißvolles Manuskript mittheile, das dem Herzog von Coburg-Gotha übergeben wurde, ging wie ein Lauffeuer durch Deutschland und zündete im Vorbeigehen hie und da. Viele erklärten die Sache kurzweg für eine Mystifikation oder für das Ding, „das der Bestätigung bedarf." So ists aber nicht. Wir sind durch Dokumente von der Wahrheit des uns brieflich zugegangenen Berichts über die mysteriöse Sache überzeugt worden und können versichern, daß an eine Mystifikation des Publikums nicht zu denken ist. Der Herzog hat das Manuskript gelesen und in höchst ehrenwerther Weise den Druck gewünscht. (Dorfztg.)

— (Köln, 22. Febr.) Der Licentiat Lasalle ist gestern Abend gegen 11 Uhr im hiesigen Arresthause angekommen. (Rh. Beob.)

— (Wien.) In Folge einer von der Direktion der Kaiser Ferdinands Nordbahn mit den königl. preußischen Eisenbahn-Verwaltungen getroffenen Uebereinkunft wird vom 1. März d. J. angefangen, in Wien und Brünn die Ausgabe der Fahrkarten und die Aufnahme des Reisegepäckes nach Frankfurt a. d. Oder, Berlin, Hamburg und Stettin in derselben Weise in's Leben treten, wie dies schon jetzt bis Ratibor, Kosel und Breslau der Fall ist. (Wiener Z.)

Briefkasten.

Zurückgelegt wurden: 1) Danchwitz, 20. Febr. (s. Nr. 45 d. Bresl. Ztg.); 2) Aus dem Plesser Kreise, 23. Febr.

Verantwortlicher Redakteur Dr. Nimbs.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, hier wohnhaften oder bei hiesigen Einwohnern in Gesellen-, Lehr- oder Dienst-Verhältnissen stehenden jungen Leute, welche in den Jahren 1824, 1825, 1826, 1827 und 1828 geboren sind, aber ihrer Militärdienstpflicht noch nicht genügt haben und mit einem Invaliden- oder Armee-Reservescheine nicht versehen, oder zur allgemeinen Ersatz-Reserve nicht klassifizirt sind, haben sich Behufs Aufzeichnung von der zur Aufnahmen der Stammrolle geordneten Kommission des hiesigen Magistrats, und zwar:

die im	1.	Polizei-Bereich	wohnenden	am 1.	März d. J.
„	2.	„	„	„ 2.	„
„	3.	„	„	„ 3.	„
„	4.	„	„	„ 4.	„
„	5.	„	„	„ 6.	„
„	6.	„	„	„ 9.	„
„	7.	„	„	„ 10.	„
„	8.	„	„	„ 11.	„
„	9.	„	„	„ 13.	„
„	10.	„	„	„ 14.	„

Nachmittags um 2 Uhr, auf dem rathhäuslichen Fürstensaale einzufinden und ihre Eintragung zu gewärtigen.

Jeder in genannten Jahren geborene Gestellungsverpflichtete, der noch bei keiner früheren Gestellung vorgewesen ist, hat seinen Taufschein, welcher ihm zu diesem Behuf auf Verlangen von der betreffenden Kirche gratis ertheilt wird, (Juden den Geburtsschein) mitzubringen. Eben so haben diejenigen, welche bereits bei Gestellungen vorgewesen sind, deren Militär-Verhältniß aber noch nicht definitiv festgestellt worden ist, ihre Losungsscheine beizubringen.

Diejenigen dieser Gestellungspflichtigen, welche sich nicht melden und die unterlassene Meldung bei der später zu veranstaltenden Nachrevision in den Häusern, nicht hinreichend zu entschuldigen vermögen, werden nicht nur ihrer Reklamations-Ansprüche verlustig gehen, sondern es wird auch, wenn sie zum Militärdienst tauglich befunden werden, ihre Einstellung von keiner Loos-Nummer abhängig gemacht werden, sondern vor allen andern Militärpflichtigen erfolgen.

Die Eltern, Vormünder, Meister und Lehrherren Gestellungspflichtiger werden hierdurch veranlaßt, sie mit Vorstehendem bekannt zu machen.

Breslau, am 18. Februar 1848.

Königliches Polizei-Präsidium.

Kunst-Notiz.

Die Herren Gebrüder Schier aus St. Petersburg werden binnen Kurzem mit ihrer großen Ballet-Tänzer-Gesellschaft in Breslau eintreffen und im alten Theater Vorstellungen geben. Indem wir das Publikum auf den ihm bevorstehenden hohen Kunstgenuß im Voraus aufmerksam machen, bemerken wir, daß sich in der Gesellschaft die ausgezeichnetsten National- und Solo-Tänzerinnen befinden. A. K. L.

Für die unglücklichen Bewohner der Kreise Rybnik und Pleß hat die Expedition der Breslauer Zeitung ferner dankbar erhalten:

Von einem Hamburger 5 Rtl., Hrn. Kandidat Feige 15 Sgr., R. M. 1 Rtl., aus Heinrich's, Adolph's und Herrmann's Sparbüchsen 15 Sgr., von der verw. Frau Inspektor Fraas 10 Sgr., C. F. 2 Rtl., L. v. R. 2 Rtl., durch Hrn. Pastor Pfitzner zu Rausse gesammelt 6 Rtl., ungenannt 20 Sgr., durch Hrn. Pfarrer Schmidt zn Ober-Haselbach in einer kleinen Gesellschaft gesammelt 2 Rtl., B. v. R. 4 Rtl., E. L. für R. B. in B. (1 Dukaten) 3 Rtl. 5 Sgr., von einigen Schülern der hiesigen höheren Bürgerschule 4 Rtl. 2 Sgr. 6 Pf., R. M. P. zum 25. Februar 1 Rtl., ungenannt 15 Sgr., von Hrn. J. Kundler zu Sarbin 3 Rtl., Hrn. Haymann 15 Sgr., G. S. 5 Sgr., F. St. 10 Sgr., durch Hrn. Lehrer Korn zu Kosmin unter den Schülern gesammelt 1 Rtl. 16 Sgr. 11 Pf.;

zusammen 38 Rtl. 9 Sgr. 5 Pf.
Hierzu laut Zeitung v. 23. Febr. 2743 Rtl. 27 Sgr. — Pf.
Summa 2782 Rtl. 6 Sgr. 5 Pf.

Theater-Repertoire.

Sonnabend, neu einstudirt: **„Vicomte Letorieres", oder: „Die Kunst zu gefallen."** Lustspiel in 3 Aufzügen, frei nach Bayard von Karl Blum. — Personen: Prinz von Soubise, Marschall, Herr Henning. Seine Gemahlin, Frau Heinze. Vicomte von Letorieres, Frau Heese. Baron Tibull von Hugeon, Herr Guinand. Hermine, seine Schwester, Fräulein Uetz. Desperrieres, Parlamentsrath, Herr Wohlbrück. Veronika, seine Schwester, Frau Clausius. Pomponius, Letoriere's Hofmeister, Herr Kühn. Grevin, Schneidermeister, Herr Pauli. Marianne, seine Frau, Frau Wohlbrück. Ein Polizei-Lieutenant, Herr Grahl.

Sonntag, zum 7ten Male: **„Einmalhunderttausend Thaler."** Posse mit Gesang in 3 Aufzügen von D. Kalisch. Musik arrangirt von Gährich.

F. z. ⊙. Z. 28. II. 6. R. □. III.

Als Verlobte empfehlen sich:
Caroline Heppner.
Eduard Levinthal.

Vermählt.
Julius Hoffmann, Gerichts-Actuarius und Rendant.
Mathilde Hoffmann, geb. Scholz.
Friedland O/S., den 22. Februar 1848.

Entbindungs-Anzeige.
Die heute früh drei Uhr erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem gesunden Knaben, beehre ich mich Verwandten und Freunden, statt besonderer Meldung, hiermit ergebenst anzuzeigen.
Reibnitz, den 24. Februar 1848.
W. Fischer.

Entbindungs-Anzeige
Die glückliche Entbindung meiner lieben Frau Emilie, geborene Zuckermann, von einem gesunden Mädchen, beehre ich mich, Verwandten und Freunden ergebenst anzuzeigen. Breslau, den 24. Febr. 1848.
Samuel Ehrmann.

Todes-Anzeige.
Am 24. Februar d. J. in der neunten Abendstunde starb in dem Alter von 45 Jahren zu Liegnitz nach langen, unsäglichen Leiden an Herzerweiterung: Frau Charlotte geb. Falk, verwittw. Dr. med. Arnold. — Vereint ist sie nun wieder mit ihrem Gatten, dem das Herz brach, sobald sein ärztlicher Blick den Tod seines unaussprechlich geliebten Weibes vorhersah, und der ihr am 5ten d. M. in aufopfernder Liebe in die Heimath voranging. — Der Friede Gottes, der höher ist, denn alle Vernunft, der den Ehebund der Eltern heiligte, bewahre die 4 elternlosen Waisen, — bewahre unser aller Herzen und Sinne in Christo Jesu.
Die Hinterbliebenen.

Todes-Anzeige.
Das gestern Nacht gegen 12 Uhr erfolgte Ableben meiner Frau, Johanne Wilhelmine Heller, geb. Neugebauer, zeige ich meinen hiesigen und auswärtigen Verwandten und Freunden, anstatt besonderer Meldung, hiermit ganz ergebenst an.
Breslau, den 25. Februar 1848.
Heller, Stadt-Aeltester.

Todes-Anzeige.
Nach Gottes heiligem Willen wurde mir am 22. d. M. Nachmittags 3 Uhr meine innigst geliebte, theure unvergeßliche Gattin, Auguste Susanne geb. Hampe, nach langen, schmerzlichsten Unterleibs-Leiden für immer entrissen. Sanft und ergeben, wie ihr Leben, war ihr Ende. — Dies zur Nachricht allen Verwandten und Freunden der Geschiedenen.
Warmbrunn, 24. Febr. 1848.
Die gramerfüllten Hinterbliebenen:
W. Seydelmann, als Gatte
und
Louise Seydelmann, als Schwiegermutter.

Musikalisches.

Die am 18. Febr. angekündigte und eingetretener Umstände wegen nicht abgehaltene Soirée musicale findet bestimmt Dienstag den 29. d. Mts. Abends 7 Uhr im Saale zum König von Ungarn statt. Das Nähere wird morgen bekannt gemacht werden.
Mortier de Fontaine.

Altes Theater.

Sonnabend, den 26. Febr. 1848,
zum 7ten Male:
große optische Darstellungen.
R. Bormann.

Todes-Anzeige.
Am 24. d. M. früh 6 Uhr entschlief sanft zu einem höheren Erwachen der königl. Hauptmann und Kompagnie-Chef in der 6. Artillerie-Brigade, Ritter des rothen Adler-Ordens vierter Klasse, Herr Heinrich Riege, in einem Alter von 50 Jahren 9 Monaten, nach 31jährigen, dem Staate treu geleisteten Diensten, an einem nervös gewordenen, gastrisch-rheumatischen Fieber.
Der König verliert in ihm einen treugesinnten eifrigen Diener, das unterzeichnete Offizier-Corps einen hochgeschätzten Freund und Kameraden, dessen liebevolle Gesinnung ihm die Freundschaft Aller sicherte.
Sanft ruhe seine Asche.
Breslau, den 24. Februar 1848.
Das Offizier-Corps der 6ten Artillerie-Brigade.

Café restaurant.

Morgen Sonntag den 27. Februar werden die hier angekommenen **wirklichen Tyroler Nationalsänger** aus dem Zillerthale, **Simon Holaus, Alois Holzeisen** und die Schwestern **Leuerl u. Franzl Margreiter, ihr erstes Vokal-National-Konzert** mit Ziter und Guitarre-Begleitung zu geben die Ehre haben. Das Nähere besagen die am Sonntag auszugebenden Zettel. Anfang 6½ Abends. Entree im Saal 6 Sgr., in die Logen 7½ Sgr. Familien-Billets, 6 Stück, für einen Thaler, sind in der Musikalienhandlung des Herrn Scheffler zu haben.

Den geehrten Mitgliedern der Kränzchen-Gesellschaft im Glashause zur besondern Nachricht, daß Mittwoch den 1. März Ball stattfindet. Gastbillets sind bei Herrn Kaufmann Sendig in Empfang zu nehmen.
Der Vorstand.

Dank. (Verspätet.)
Motto: „Die schönsten Farben übertünchen oft ein recht falsches Herz!"
Für die freundliche Theilnahme meiner lieben Freunde L. B. und J. S. in Breslau in Nummer 41 dieser Zeitung meinen herzlichsten Dank, zugleich bemerkend, daß jener Fall mir ganz gleichgültig ist.
Sch........ den 24. Februar 1848.
W. H.

Anfrage.

Erfüllt der Arzt seinen Beruf, der, um 7 Uhr Abends zu einer gefährlich Erkrankten gerufen, es vorzieht, im warmen Zimmer zu bleiben, sein Pfeifchen zu rauchen und den dringendsten Bitten nur die Worte: „Ich switze, ich switze, bin mir näher" entgegengestellt? Solche Herzlosigkeit eines Arztes, dessen hohe Aufgabe es ist, zu heilen, Schmerzen zu lindern, mit den Waffen seiner Kunst dem Tode Opfer zu entreißen, erfüllt gewiß jeden Menschenfreund mit tiefer Wehmuth, zumal in einer Zeit, in der Humanität und Bildung die schönsten Blüthen treiben. Möge nur jener auf jene Männer blicken, die im Rybniker und Pleßer Kreise mit seltener edler Menschenliebe und wahrem Heldenmuthe dem Wohle ihrer leidenden Mitbrüder sich aufopfern und er wird erkennen, daß nicht Kunst und Wissenschaft allein den wahren echten Arzt geben.
Gleiwitz, den 22. Februar 1848.
J. S.

Folgende nicht zu bestellende Stadtbriefe:
1. Herrn Doktor Semrau,
2. „ Tuchkaufmann J. Sackur.
3. „ Bahnhofsassistent Reischelt,
4. „ Faktor Wagner,
5. „ Oberamtmann Priesemuth,
6. „ Werner.
7. „ Buchhalter Springer,
8. „ Franz Kirchner in Jäschkowitz,
9. „ Doktor Stern,
10. „ Loreck,

Ferner:
1 Geldbrief mit 5 Rtlr. K.-Anw. an Frau Seifensieder Bischof in Steinau a/O., Abs. Babette Krüger geb. Ilgner,
1 Geldbrief mit 10 Flor. B. N. an Fritz Feige,
1 recommandirter Brief an Gustav Okotowitz, Absender Okotowitz,
können zurückgefordert werden.
Breslau, den 25. Februar 1848.
Stadt-Post-Expedition.

Meß-Lokal-Veränderung.

Unsern geehrten Kunden die ergebene Anzeige, daß wir in der bevorstehenden Frankfurter Reminiscere- und den folgenden Messen unser Geschäftslokal von der Schmalz-Straße Nr. 3, nach Nr. 4 in das von den Herren Stieff u. Haraß bis jetzt inne gehabte Gewölbe verlegt haben.
L. C. Piorkowsky u. Comp.

Großer Ausverkauf Ring 35, 1 Treppe.

Buchhandlung Ferd. Hirt in Breslau u. Ratibor.

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben, in **Breslau** und **Ratibor** bei **Ferdinand Hirt**, in Krotoschin bei Stock:

Ilius, Pamphilius und die Ambrosia.

Von Bettina Arnim.

Preis 2 Thaler.

Berlin, Februar 1848. Expedition von **Arnim's** Verlag.

Herr Professor Dr. **Purkinje** wird Sonnabend als den **26. Februar Nachmittags um 5 Uhr** im Musiksaale der königlichen Universität eine **Vorlesung** über Schlaf, Traum, Wachen, Somnambulismus und andere diesen verwandte Zustände halten, deren Einnahme für unsere hilfsbedürftigen Landsleute in Oberschlesien bestimmt ist. Eintritts-Billets zu 10 Sgr. für Jeden, gleichviel ob Mitglied unserer Gesellschaft oder nicht, sind in der Buchhandlung der Herren **Max und Komp.**, bei unserm Kastellan **Glänz**, oder an der Kasse zu erhalten, durch welchen Preis wir jedoch dem wohlthätigen Sinne des Publikums keine Schranken setzen wollen, zu welchem Zwecke wir Listen ausgelegt haben. Die Kasse wird an dem gedachten Tage um 4 Uhr eröffnet.
Breslau, den 23. Februar 1848.
Das Präsidium der schles. Gesellschaft für vaterländische Cultur.
Göppert. Ebers. Bartsch. Kahlert. G. Liebich.

Bei **G. P. Aderholz** in **Breslau** (Ring- und Stockgassen-Ecke Nr. 53), Th. Hensel (vormals Terck) in Leobschütz, Pohl in Oppeln, Heinisch in Neustadt, Koblitz in Reichenbach, ist zu haben:

Ein sehr nützliches Buch für erwachsene Töchter ist:

Die Bestimmung der Jungfrau

und ihr Verhältniß als Geliebte und Braut.

Nebst Regeln über Anstand, Anmuth und Würde und für das gesellschaftliche Leben.

4te Auflage von Dr. **Seidler.** 15 Sgr.

Dieses Buch lehrt 1) wie die **Jungfrau** sein soll, 2) Bestimmung und Zweck derselben, 3) ihr Verhältniß gegen den **Jüngling**, 4) das Betragen gegen **Männer**, 5) worauf soll das **Mädchen** bei der Wahl eines **Gatten** vorzüglich sehen, und wann soll sie zur **Ehe** schreiten, 6) Ideal eines **Frauenzimmers** mittlern Standes, 7) **Werth der Religiösität**, 8) ihr **Verhältniß** als **Gattin, Mutter,** als **Erzieherin**. 9) das Verhältniß zu ihren erwachsenen Kindern, 10) die **Jungfrau** in ihren einfachen Lebensverhältnissen, 11) Bild einer sanften, guten und erleuchteten **Hausmutter**, 12) Werth des Familienlebens und das Gemälde eines vollkommenen weiblichen Charakters. — Ueber 6500 Exemplare wurden bereits davon abgesetzt.

Auch in Glogau bei Flemming, — Liegnitz bei Kuhlmey, — Neisse bei Hennings, — Hirschberg bei Nesener, — Schweidnitz bei Heege zu haben.
Verlag von Ernst in Quedlinburg.

Mit der allgemeinen Verbreitung des Cigarrenrauchens hat sich zugleich auch ein Gebrauch in den hierauf sich beziehenden Geschäftsverkehr eingeschlichen, welcher, in Vorurtheilen wurzelnd, Verkäufern und Käufern von Cigarren in gleicher Weise nachtheilig oder lästig ist. Dies ist unter andern der Gebrauch, die verschiedenen Arten des Fabrikats mit verschiedenen ausländischen, meist spanischen, amerikanischen oder englischen Firmen zu bezeichnen. Abgesehen von der hieraus hervorgehenden wahrhaft babylonischen Verwirrung, so wird dadurch auch der Käufer, unreelen Verkäufern gegenüber, nur zu leicht der Täuschung ausgesetzt. — Das Bewußtsein von der Reelität unserer Fabrikate und das Vertrauen auf den vorurtheilsfreien Sinn unserer Mitbürger, giebt uns den Muth, diesen Uebelständen nach Kräften entgegenzutreten. Wir wollen daher von nun an diejenigen Sorten von Cigarren, welche bisher unter fremden Firmen aus unserer Fabrik hervorgingen, als unsere eigenen anerkennen und dieselben, mit unserer Firma, sowie mit der Preisangabe versehen, dem Geschäftsverkehr übergeben. Hoffen wir auch, daß dieses aufrichtige und offene Verfahren einer wohlwollenden Anerkennung nicht ermangeln werde, so würde es doch sanguinisch sein, wenn wir erwarten wollten, daß ein eingewurzelter und verjährter Mißbrauch mit einem Male und allgemein einer unbefangenen Ansicht der Sache weichen werde.

Aus diesem Grunde werden wir neben der neuen auch die bisherige Bezeichnungsart unserer Fabrikate beibehalten, so daß es einem jeden Besteller freisteht, welcher von beiden er, in Berücksichtigung der Anschauungsweise seiner Abnehmer, den Vorzug geben will.

Mit der eben besprochenen Veränderung werden wir auch eine Modifikation in der Verpackung unserer Cigarren Hand in Hand gehen lassen, indem wir dieselben, statt in Holzkisten, nach dem Beispiele Oesterreichs und Frankreichs, in Quantitäten von 50 und 100 Stück in Papier verpacken wollen, worin sie sich eben so gut conserviren als in den hölzernen Kisten, während der Consument dabei den Vortheil hat, auf jede 1000 Stück Cigarren ½ Thaler zu ersparen. Welcher rechtliche Verkäufer wird diesen Gewinn nicht gern seinen Abnehmern zukommen lassen? Aber auch denjenigen Verkäufern, welche fingirte ausländische Firmen und willkürliche Preise vorziehen, verspricht unsere neue Art der Verpackung einen nicht unerheblichen Vortheil, indem es ihnen unbenommen bleibt, die Cigarren aus dem Papierumschlage in die gewiß in jedem Geschäfte im Ueberfluß vorhandenen leeren Kisten überzupacken, wobei ihnen alsdann ein Gewinn von ½ Thaler pro 1000 in Aussicht steht. — Indem wir also unser bisheriges Verfahren in Beziehung auf Verpackung und Bezeichnung der Cigarren unverändert beibehalten und die oben erörterten Modifikationen nur hinzufügen, glauben wir nicht allein, allen verschiedenen Ansprüchen zu genügen, sondern hoffen auch zugleich, einen Fortschritt in dem Cigarrengeschäftsbetrieb angebahnt zu haben, welcher uns ebenso im Interesse der Offenheit und Aufrichtigkeit, als in demjenigen des ganzen dabei betheiligten Publikums zu liegen scheint.

Berlin, im Christmonat 1847. **Wilh. Ermeler u. Comp.**

Bezugnehmend auf vorstehende Anzeige der Herren Wilh. Ermeler u. Comp. in Berlin habe ich von den Cigarren in neuen Packungen Sendungen erhalten, und empfehle solche zu geneigter Abnahme.

Breslau, im Februar 1848. **Ferd. Scholtz**, Büttnerstraße Nr. 6.

Bekanntmachung.

Nachstehende, der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen Häuser:

a) das auf der Reuschenstraße sub Nr. 57, und

b) das sub Nr. 1 der Hinterhäuser belegene,

sollen vom 1. April d. J. ab auf sieben Jahre im Wege der Licitation vermiethet werden.

Zu diesem Behufe ist ein Termin auf Freitag den 10. März d. J. im Fürstensaale des Rathhauses anberaumt worden.

Die Vermiethungs-Bedingungen sind in der Rathsdienerstube einzusehen.

Breslau, den 23. Febr. 1848.

Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Residenz-Stadt.

Die mit hiesiger Stadt gränzenden Kämmerei-Vorwerke zu Dittersdorf, mit ungefähr 520 Morgen Acker- und 206 Morgen Wiesen- und Gartenland und zu Küpper, mit ungefähr 380 Morgen Acker- und 212 Morgen Wiesen- und Gartenland sollen vom 1. Juni 1848 ab anderweit verpachtet werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 3. April d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause ansteht. Die Pachtbedingungen können während der Amtsstunden in unserer Registratur eingesehen werden. Das eiserne Inventarium hat bei Dittersdorf den Werth von 578 Thlr. und bei Küpper den Werth von 651 Thlr.

Sprottau, den 23. Febr. 1848.

Der Magistrat.

Subhastations-Patent.

Zum nothwendigen Verkaufe der Wasser-Mühle, Hypotheken-Nr. 37 zu Hünern, welche auf 3035 Rtlr. abgeschätzt worden ist, steht Termin auf den 5. April 1848 am Gerichtssitze zu Hünern an.

Taxe und Hypotheken-Schein können in unserm hiesigen Geschäftszimmer eingesehen werden.

Der Natural-Besitzer, Maurermeister Friedrich August Knäbel wird zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Auch werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche in dem Termine anzumelden, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen werden sollen.

Ohlau, den 30. November 1847.

Patrimonial-Gericht Hünern und Heidau.

Bekanntmachung.

Im Wege der Exekution sollen, da es in dem frühern Termine wegen nachgewiesener Zahlung, resp. Fristbewilligung, zum Verkauf nicht gekommen, anderweitig den

28. Febr. d. J., Vorm. 10 Uhr,

in Loslau zwei Dampf-Brenn-Apparate gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden verkauft werden, wozu ich Licitanten einlade.

Rybnik, den 26. Januar 1848.

Der Kreis-Justiz-Rath **Wittkowitz.**

Brau-Urbar-Verpachtung.

Die herrschaftliche Brauerei zu Pannwitz, Trebnitzer Kreises, 1 Meile von Auras, 2 Meilen von Breslau belegen, wird mit Termin Johanni d. J. pachtlos und soll anderweitig auf drei Jahre meistbietend verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf den 10ten März d. J. Vormittag 10 Uhr anberaumt, wozu Pachtlustige und Cautionsfähige hiermit eingeladen werden. Die Bedingungen sind bei unterzeichnetem Wirthschafts-Amt vom 30sten d. M. ab einzusehen.

Pannwitz, 23. Februar 1848.

Das Wirthschafts-Amt.

**Verkauf
von Pulverfabrikations-Geräthen.**

In Folge höherer Bestimmungen findet ein Umbau der königlichen Pulverfabrik zu Neisse in Schlesien statt. Die dabei entbehrlich werdenden Geräthe und Maschinentheile, welche bisher zur Pulverfabrikation gebraucht worden sind, sind von der Art, daß sie zur Ausstattung einer neu einzurichtenden Pulverfabrik zweckmäßig gebraucht werden können. Es werden daher Diejenigen, welche von den genannten Gegenständen Gebrauch zu machen im Stande und dieselben anzukaufen willens sind, hierdurch eingeladen, sich mit der unterzeichneten Direktion zu diesem Behuf in Verbindung zu setzen. Letztere macht hiebei noch besonders bemerklich, wie ihr Seitens des königlichen allgemeinen Kriegsdepartements die Befugniß ertheilt worden ist, den Käufern eine vollständige Beschreibung des diesen Betriebsmaschinen entsprechenden Verfahrens bei der Pulverfabrikation zuzusichen. Die Geräthe reichen für ein jährliches Fabrikations-Quantum von 3000 Centner Pulver und mehr aus, und behält die unterzeichnete Direktion sich vor, den Kauflustigen nähere Auskunft über Zahl und Beschaffenheit auf Erfordern zu geben. Unter den in Rede stehenden Geräthen befinden sich auch 16 Stück walzenförmige Läufer von 60 bis 70 Centner Gewicht mit bronzenen Kränzen, welche zum Kleinen der Materialien gebraucht wurden. Da dieselben für Manchen zu kostbar sein könnten, so sind für diesen Fall auf der Pulverfabrik zu Spandau 6 marmorne brauchbare Lagersteine und 23 dergleichen Läufer für denselben Zweck disponibel und käuflich, worauf hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht wird.

Pulverfabrik bei Neisse, den 8. Febr. 1848.

Die Direktion.

Eine Drehmangel

und eine Ziehmangel stehen zum Verkauf Gartenstraße Nr. 9.

Bücher-Auktion.

Eine Partie Bücher jurist., milit., theolog., pädagog. und andern Inhalts nebst mehrern Karten und Plänen soll Montag den 28sten d. M. Vormittags 9 Uhr und folgende Vormittage auf dem Ober-Landes-Gericht gegen baare Zahlung versteigert werden, worüber die geschriebenen Verzeichnisse bei Unterzeichnetem, Seminargasse Nr. 15, einzusehen sind.

Breslau, den 19. Februar 1848.

Hertel, Kommissions-Rath.

Bekanntmachung.

Wegen einer Wirthschaftsveränderung sollen aus der Merino-Stammheerde des Ritterguts Spiegelbergen bei Halberstadt, welche aus der Stammheerde des Baron Bartenstein auf Hennersdorf in Mähren begründet ist,

am 1. März d. J. Morgens 10 Uhr auf Spiegelbergen 6 ältere, 20 Erstlings-, 48 Jährlings-Sprung-Stähre, circa 400 Mutterschafe verschiedenen Alters, 77 Bocklämmer, 92 Mutterlämmer (kein sogenanntes Merz- oder Brack-Vieh)

im Wege der Licitation gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Die Administration.

Oekonomie-Administratoren, **Wirthschafts**-Inspektoren, **Forst**- u. **Domainen**-Beamte, **Rentmeister, Destillateure, Hauslehrer, Oberkellner, Brennerei**-Verwalter und **Brauermeister** können sehr einträgliche und dauernde Stellen erhalten. Näheres in der Agentur des Apotheker **Schultz** in Berlin, Neue Friedrichsstraße 78a.

Der unterzeichneten Handlung ist der Niederlagsschein Litt. B. fol. 322 Nr. 1 vom 19. Novbr. 1847 über 15 Sack rohen Kaffee Sig. 617/618, Brutto 17 Ctr. 88 Pfd., abhanden gekommen. Der etwanige Inhaber desselben wird ersucht, ihn dem königl. Haupt-Steueramte oder der unterzeichneten Handlung binnen 8 Tagen abzuliefern, da nach Ablauf dieser Frist der Niederlagsschein mortifizirt werden wird.

Breslau, den 24. Febr. 1848.

Gebr. **Friederici.**

Triftige Ursachen machen es nöthig zu erklären, daß ich für meinen ältesten Sohn, den Goldarbeiter-Gehülfen Wilhelm Rubesch von ihm gemachte Schulden in keinerlei Weise bezahle.

Liegnitz, den 10. Februar 1848.

Joseph Rubesch, Schneidermeister.
Hainauerstraße Nr. 139.

---

10 Rtl. Belohnung

erhält Derjenige, welcher einen am 20. d. M. Abends 10 Uhr am Theater gestohlenen großen, mit blauem Tuch überzogenen Vielfraßpelz in der Pelzhandlung des Herrn Lomer, Ohlauerstraße Nr. 78 abgiebt, oder zur Wiedererlangung desselben behilflich ist. Zugleich wird vor dem Ankauf gewarnt.

Eine privilegirte Apotheke

mit bedeutendem Umsatz ist in einer Provinzial-Hauptstadt Preußens mit einer Anzahlung von 25,000 Rtlr. unter sehr günstigen Bedingungen zu verkaufen. Hierauf Reflektirende werden ersucht, ihre Adresse, mit K. P. bezeichnet, an die Handlung Stockgasse Nr. 28 in Breslau franko einzusenden.

Zwei sehr praktische **engl. Liniir-Maschinen** sind zu dem höchst billigen Preise von 50 Rthl. per Stück zu verkaufen. Das Nähere erfährt man auf portofreie Anfragen unter der Chiffre N. K. 25. durch die Handlung Stockgasse Nr. 28 in Breslau.

Gasthof-Verpachtung.

Flurstraße Nr. 8 (goldene Stern) ist die daselbst befindliche Gasthof-Gelegenheit von Ostern d. J. ab zu vermiethen; desgleichen mehrere größere und kleine Wohnungen sofort. Das Nähere beim Kommissions-Rath **Hertel,** Seminargasse Nr. 15.

Das Dominio Mondschütz im Wohlauer Kreise offerirt von der letzten Ernte noch eine Qualität russischen Riesenstauden-Roggen zur künftigen Herbstsaat zum Verkauf. Der Scheffel kostet 76⅔ Sgr. Desgl. ist Sommerstauden-Korn, Erbsen, Hafer und langrankiger Knörich käuflich abzulassen.

Auch kann noch ein Wirthschafts-Eleve hier Annahme finden.

Ein Haus hierselbst, welches eine jährliche Miethe-Einnahme von 316 Rthl. abwirft, ist sofort ohne Einmischung eines Dritten billig zu verkaufen. Das Nähere ist Altbüßerstraße Nr. 47 par terre rechts zu erfahren.

Saamen-Offerte.

Neuen, ächt französ. Luzerne-Samen, schles. und galizischen rothen Kleesamen, weißen Kleesaamen, guten rothen und weißen Kleesaamen-Abgang, gereinigte Leinsaat zur Saat, so wie beste Braunschweiger Turnips-Runkelrüben und alle Sorten Forst- und Garten-Sämereien, sämmtlich von letzter Ernte, empfiehlt billigst

Carl Friedr. Keitsch,
in Breslau, Stockgasse Nr. 1.

Zur Tanz-Musik in Rosenthal,

Sonntag den 27. Februar, und zur Fastnacht Mittwoch den 1. und Donnerstag den 2. März, ladet ergebenst ein: **Seiffert.**

Zur **Fastnacht** nebst **Tanzmusik** Sonntag den 27. und Montag den 28. Febr. ladet ergebenst ein:

B. Fabian, im Morgenauer Kretscham.

Als wahrscheinlich entwendet sind heute in Beschlag genommen worden, acht scheckige Hühner und 9 Tauben (darunter 3 schwarzblaue und 2 weiße mit schwärzlichem Kopf). Der Eigenthümer kann sie in Empfang nehmen bei den Rosenthaler Ortsgerichten.

Am 24. Februar.

Schweinsknöchel, Sauerkraut und Erbsen

und musikalische Abendunterhaltung von Hrn. **Citronewitz,** in der baierischen Bierhalle im Einhorn, Neumarkt Nr. 28.

Einem gewandten Commis, der in einem hiesigen Schnittwaaren-Geschäft en détail servirt hat, weiset eine passende Stellung nach, eben so einigen Lehrlingen, welche die nöthigen Schulkenntnisse besitzen, Engagements fürs Comptoir in größeren Handlungshäusern:

Der Agent **E. Leubuscher,**
Antonienstraße Nr. 4.

Haus-Besitzer,

welche ein gut belegenes und rentirendes Haus gegen ein höchst romantisch gelegenes Ritter-Gut vertauschen wollen, und circa 15 bis 20,000 Rthl. zuzahlen können, belieben ihre Adressen nebst Anschlag des Hauses unter der Chiffre A. B. an die Tabak-Handlung Nikolaistraße Nr. 69 zur Weiterbeförderung gelangen zu lassen.



Polnische Nachtigallen (Sprosser), gut schlagende Kanarienvögel, so wie Kanarienweibchen zur Hecke, und kleine Goldfische sind zu verkaufen: Neustadt, Breitestraße Nr. 29.

Haus-Verkauf.

Wegen Abwesenheit des Besitzers ist das Haus Stockgasse Nr. 4, nahe am Ringe, zu verkaufen. — Selbstkäufer erfahren Näheres Schuhbrücke Nr. 24, par terre.

Debit fremder Biere.

Zu einem umfangreichen Brauereigeschäft fremder, sehr schöner Biere wird ein Compagnon gewünscht, der einiges Kapital einschießen und den Debit in Breslau übernehmen kann. — Hierauf Reflektirende belieben ihre Adresse unter A. C. in der Handlung Stockgasse Nr. 28 in Breslau niederzulegen.

Eine rittermäßige Brauerei

nebst Brennerei im besten Bau-Zustande mit 60 bis 70 Morgen Ackerland, in einer belebten und fruchtbaren Gegend Schlesiens, ist aus freier Hand unter höchst soliden Bedingungen sofort zu verkaufen.

Hierauf Reflektirende erhalten nähere Auskunft auf Anfragen unter Chiffre A. N. poste restante Patschkau.

Direkt aus England

empfing so eben:

Nampto-Gerste, das Pfund 10 Sgr. diese vielfach gerühmte neue Getreideart ist die früheste von allen ihrer Gattung, reift in 10—12 Wochen und ist bei vielem Nahrungs-Gehalt zugleich sehr ertragreich.

Phönix-Gerste, das Pfund 7½ Sgr.

Aechte Windsor-Beans (sehr große Pferdebohnen), das Pfund 6 Sgr.

Zugleich empfehle ich die **anerkannt besten Braunschweiger Turnips-Runkelrüben,** sowie alle übrigen Oekonomie-, Forst- und Garten-Sämereien, indem ich auf meinen Preis-Courant verweise, der geneigten Beachtung.

Julius Monhaupt,
Albrechtsstraße Nr. 45.

Zucker-Rüben-Samen,

von eigenem Anbau und 1847er Erndte empfiehlt allen, die für Fabriken anbauen wollen, und denen am besten Produkt gelegen ist.

S. Silberstein,
Karlsstraße Nr. 45.

Ein Knabe wünscht Beschäftigung im Schreiben; Näheres Nikolaistr. Nr. 59, beim Sprachlehrer Hrn. Matthey de Thennet.

Offene Stelle.

Einem unverheiratheten Gärtner, der sich über seine Kenntnisse durch glaubhafte Zeugnisse legitimiren kann, weiset zum 1. März eine Stelle nach das Anfrage- und Adreß-Bureau im alten Rathhause.

Höchst gereinigte, aromatische

Cocos-Nuß-Oel-Soda-Seife,

rosa und weiß, elegant gepackt, das Pack à 6 Stück 6 Sgr., so wie verschiedene Sorten beste trockene **Waschseife** das Pfund 4, 4½ und 5 Sgr. empfiehlt:

C. F. W. Jacob, Ohlauerstr. Nr. 70.

Zur Fastnacht

Sonntag und Montag den 27sten und 28sten Febr., in Rothkretscham, ladet ergebenst ein:

Robert Fiebig, Cafetier.

Echt englische Stahlfedern

von vorzüglicher Elastizität, im Preise von 5 Sgr. bis 3 Rthl. 10 Sgr. à Gros und ½ Sgr. bis 9 Sgr. das Dutzend, empfiehlt die

Buch- und Kunsthandlung
Eduard Trewendt in Breslau,
Albrechtsstraße Nr. 39,

☞ Probekarten, auf welchen 23 verschiedene Nummern befindlich, werden zu dem Preise von 6 Sgr. verabreicht, und bei Entnahme des Bedarfs zu demselben Preise in Zahlung angenommen.

Die Pacht von dem Altscheitnich Nr. 10 und 11 belegenen Kaffeehause „Fürstens-Garten“ nebst der dazu gehörigen Schweizerei, Aeckern und Wiesen, ist von Ostern d. J. ab anderweitig zu vergeben. Die Pachtbedingungen sind in dem Geschäfts-Lokale des Unterzeichneten, Altbüsserstr. Nr. 47, jeden Morgen einzusehen.

Administrator **Kusche.**

Ausverkauf.

Wegen Aufgabe des Geschäfts offerirt zu herabgesetzten aber festen Preisen gegen baare Zahlung eine noch bedeutende Auswahl von Cattunen, Nesseln und Tüchern, im Ganzen so wie Einzelnen

die Manufaktur-Waaren-Handlung von
Wilhelm Teichmann,
Karlsstraße Nr. 36.

Ein gut gehaltener **Ghig** oder **Tilbury** wird zu kaufen gesucht Karlsstraße Nr. 35, zweite Etage.

Sommer-Korn

bietet das Dom. Stein, bei Hundsfeld, zum Verkauf an.

Zur Nachricht: Termin Ostern zu beziehen kann ich noch ein angenehmes Quartier im dritten Stock von 120 Rthl. in der Nähe des Blücherplatzes nachweisen.

E. Selbstherr, Herrenstraße Nr. 20.

Ein tüchtiger Buchhalter, wenn auch verheirathet, findet zu Ostern d. J. in einem Fabrikgeschäft ein Engagement. Briefe werden franco unter A. Z. Reichenbach in Schlesien angenommen.

Drei Häuser, mit Gräupnerei und Bäudler-Nahrung, in der Stadt, habe ich mit wenig Anzahlung zu verkaufen.

Tralles, Altbüßerstr. 30.

Schweidnitzer Straße Nr. 13, 3 Stiegen hoch, ist für einen einzelnen Herrn ein freundliches Vorderzimmer ohne Möbel, für 24 Rtl. jährlich, zum 1. März zu vermiethen. Näheres beim Wirth.

Eichene Dielen

stehen zum Verkauf Gartenstraße Nr. 9.

Wohnungs-Anzeige.

Quartiere zu 120, 110, 70, 56 und 50 Rtl., sowie eine gut eingerichtete Hürdler-Nahrung und ein Gewölbe mit heizbarem Kabinet, und Ostern oder Johannis zu beziehen; Näheres bei Hrn. Graumann, Schmiedebrücke Nr. 50, erste Etage.

Wohnungs-Anzeige.

1) Zu Termin Ostern eine Wohnung im 1sten Stock des Hauses Nr. 15 in der Breitenstrasse, bestehend in 5 Stuben, Speisekammer, Domestiquenstube, Küche und verschlossenem Entree, so wie dazu gehörigem Keller- und Bodengelass. Preis 280 Rthl. pro anno. Näheres beim Wirth daselbst, dritte Etage, in den Vormittagsstunden.

2) Ebendaselbst, ein grosser Keller, zur Lagerung von Handelswaaren vorzugsweise geeignet.

Sandstraße Nr. 1 in dem ehem. königl. Münzgebäude nahe am Neumarkt ist zu vermiethen und von Ostern ab zu beziehen:

eine Feuerwerkstelle nebst großem Raum, besonders für Maschinenbauer u. Schmiede geeignet,

vier Lokale zu Niederlagen und mehrere kleine Wohnungen.

Ein fein möblirtes Vorderzimmer, wie auch ein freundliches Hofstübchen ist bald zu vermiethen Oderstraße Nr. 14, erste Etage.

Billig zu vermiethen

und Ostern zu beziehen ist der vierte Stock Schmiedebrücke Nr. 1 am Ringe.

Eine möblirte Stube

ist vom 1. April ab zu vermiethen; das Nähere neue Schweidnitzer Straße Nr. 7 im Spezereigewölbe.

Tauenzienplatz Nr. 7 sind gut möblirte Zimmer zu vermiethen.

Breslauer Getreide-Preise
am 25. Februar 1848.

Sorte:	beste		mittle		geringste	
Weizen, weißer	69	Sg.	63	Sg.	56	Sg.
Weizen, gelber	64	"	59	"	54	"
Roggen	52	"	47½	"	42	"
Gerste	48	"	44	"	40	"
Hafer	29½	"	26½	"	22	"

Breslau, den 25. Februar 1848.

Geld- und Fonds-Course.

	Brf.	Gld.
Holl. Rand-Ducaten	—	96
Kaiserliche dito	—	96
Friedrichsd'or	—	—
Louisd'or	—	$111\frac{1}{3}$
Poln. Courant	—	$97\frac{1}{4}$
Oesterreichische Banknoten	—	$103\frac{1}{4}$
Seeh.-Präm.-Sch. .... Zf.	$92\frac{2}{3}$	—
Preuß. Bankantheile .... =	—	—
St.-Sch.-Sch. pr. 100 Rtl. = 3½	$91\frac{5}{6}$	—
Bresl. Stadt-Obligat. .. = 3½	99	—
dito Gerecht.- dito ... = 4½	97	—

	Brf.	Gld.
Gr.-Herz. Pos. Pfandbr. Zf. 4	$101\frac{5}{12}$	—
dito neue dito = 3½	$90\frac{3}{4}$	—
Schles. Pfdbr. à 1000 Rtl. = 3½	$96\frac{2}{3}$	—
dito L. B. à 1000 = = 4	$100\frac{11}{12}$	—
dito dito = = 3½	$92\frac{1}{4}$	—
Alte Poln. Pfandbriefe .. = 4	$95\frac{1}{2}$	—
Neue dito dito .... = —	$94\frac{5}{6}$	—
Poln. Part.-Obligationen 300 Fl.	100	—
dito Schatz- dito = 5	—	—
dito Anl. 1835 à 500 Fl. = —	—	—

Eisenbahn-Actien.

	Brf.	Gld.
Bresl.-Schw.-Freibrg. .. Zf. 4	$99\frac{1}{2}$	—
dito dito Prior. = 4	—	—
Oberschlesische Litt. A. ... = 3½	$103\frac{1}{2}$	—
dito Litt. B. ... =	$98\frac{1}{4}$	—
dito Prior. .... = 4	—	—
Krakau-Oberschl. .... =	61	—
Niederschl.-Märk. ...... = 3½	$85\frac{2}{3}$	—
dito dito Prior. .... = 4	—	—
dito dito dito .... = 5	$102\frac{3}{4}$	—

	Brf.	Gld.
Niederschl.-Mrk. Ser. III. Zf. 5	$101\frac{3}{4}$	—
Wilhlmsb. (Kos.-Oderbg.) =	—	—
Neisse-Brieger .... =	$46\frac{1}{4}$	—
Berlin-Hamburger ..... =	—	—
Köln-Mindener .... = 3½	$93\frac{1}{4}$	—
Sächsisch-Schlesische .... =	—	—
Friedrich-Wilh.-Nordb. .. =	$54\frac{1}{6}$	—
Posen-Stargarder ...... =	—	—

Berliner Eisenbahnactien-Coursbericht vom 24. Februar 1848.

Niederschlesische 3½% $85\frac{1}{4}$ bez.
dito Prior. 4% 94 Br.
dito dito 5% $102\frac{1}{4}$ Br.
dito dito Ser. III. 5% $101\frac{1}{4}$ bez.
Niederschl. Zweigb. 48 Br.
Oberschl. Litt. A. 3½% 103 Br.
dito Litt. B. 3½% $97\frac{3}{4}$ bez.
Bresl.-Schw.-Freib. 4% —
Krakau-Oberschl. 4% —
Köln-Minden 3½% $93\frac{3}{8}$ Br. ¼ bez.
dito Prior. 4½% $97\frac{3}{4}$ Br.
Sächs.-Schles. 4% $91\frac{1}{2}$ Br.

Rheinische $82\frac{3}{4}$ u. ½ bez.
dito Prior.-St. 4% 88 Gld.

Quittungsbogen.
Nordb. (Fdr.-Wilh.) 4% $54\frac{1}{4}$ à ½ à ¼ bez.
Posen-Stargarder 4% $80\frac{1}{2}$ zu machen.

Fonds-Course.
Staatsschuldscheine 3½% $91\frac{3}{4}$ bez.
Posener Pfandbriefe 4% alte $101\frac{3}{8}$ Br.
dito dito neue 3½% $90\frac{1}{2}$ Gld.
Polnische dito alte 4% 95 Gld.
dito dito neue 4% $94\frac{1}{4}$ etw. bez.

Universitäts-Sternwarte.

24. u. 25. Februar.	Barometer Z.	L.	Thermometer inneres.	äußeres.	feuchtes niedriger.	Wind.		Gewölk.
Abends 10 Uhr.	27	1, 98	+ 4, 85	+ 4, 7	1, 6	47°	W	bedeckt
Morgens 6 Uhr.		2, 52	+ 5, 00	+ 5, 2	1, 2	36°	W	"
Nachmitt. 2 Uhr.		2, 66	+ 6, 00	+ 8, 4	1, 9	44°	SW	fast überwölkt
Minimum.		1, 86	+ 4, 85	+ 4, 5	1, 2	22°		
Maximum.		2, 90	+ 6, 15	+ 8, 6	1, 9	60°		

Temperatur der Oder 0, 0

Verlag und Druck von Graß, Barth und Comp.